Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1967 | Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1967 | Nr. 74

Tag | Inhalt | Seite

20. 12. 67 **Gesetz zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967** 1246
Bundesgesetzbl. III 368-1, 361-1, 367-1

21. 12. 67 **Drittes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften** 1248
Bundesgesetzbl. III 400-2, 310-4

21. 12. 67 **Zweites Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts** 1251
Bundesgesetzbl. III 402-24, 234-1, 402-12, 234-1 (402-24)

21. 12. 67 **Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, I. Teil Zweites Steueränderungsgesetz 1967** 1254
Bundesgesetzbl. III 611-1, 611-4, 611-4-1, 611-5, 611-6, 610-7, 610-7-1, 7690-1

21. 12. 67 **Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil Finanzänderungsgesetz 1967** 1259
Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1, 822-1, 8232-4, 821-2, 822-8, 8231-16, 826-19, 8230-24, 826-8, 822-7, 822-4, 8230-15, 826-5-1, 826-12, 801-1, 810-1, 2170-1, 830-2, 8251-1, 2032-1, 53-4, 53-3, 50-1, 54-2, 2030-6, 250-1, 240-1, 900-1, 912-3, 2330-2

18. 12. 67 Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes 1285
Bundesgesetzbl. III 830-2-1

20. 12. 67 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen 1295
Bundesgesetzbl. III 2330-3-5

20. 12. 67 Zweite Verordnung zur Änderung der NATO-ZAbk-UStDV 1296
Bundesgesetzbl. III 611-10-5

20. 12. 67 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens 1297
Bundesgesetzbl. III 611-10-4-1

20. 12. 67 Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung 1298
Bundesgesetzbl. III 2330-2-2, 402-20

20. 12. 67 Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten 1300

11. 12. 67 Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 1328
Bundesgesetzbl. III 2030-11-13

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger 1329

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 1330

Gesetz zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967

Vom 20. Dezember 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

      „Die Auslage nach § 25 Abs. 2 Satz 2 ist als Ausgleichsbetrag zu bezeichnen."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

      „(2) Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Ersatz der auf seine Vergütung entfallenden Umsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn sich die Umsatzsteuer des Rechtsanwalts nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) bemißt; in diesem Falle hat der Rechtsanwalt Anspruch auf einen Ausgleich, der 5 vom Hundert seiner sonstigen Vergütung beträgt."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Die Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 151 wird folgender § 151 a eingefügt:

   „§ 151 a

   Der Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, erhält Ersatz der auf seine Kosten entfallenden Umsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn sich die Umsatzsteuer des Notars nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) bemißt; in diesem Falle erhält der Notar einen Ausgleich, der 5 vom Hundert seiner sonstigen Kosten beträgt."

2. In § 154 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Auslage nach § 151 a Satz 2 ist als Ausgleichsbetrag zu bezeichnen."

Artikel 3

§ 8 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757) wird wie folgt geändert:

a) Unter Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon wird folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. die auf seine Entschädigung entfallende Umsatzsteuer."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn sich die Umsatzsteuer des Sachverständigen nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) bemißt; in diesem Falle erhält der Sachverständige einen Ausgleich, der 4,17 vom Hundert seiner sonstigen Entschädigung beträgt."

Artikel 4

Mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wird in § 25 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und in § 151 a Satz 2 zweiter Halbsatz der Kostenordnung jeweils die Zahl „5" durch die Zahl „5,5" ersetzt.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Drittes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften

Vom 21. Dezember 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 556a Abs. 1 bis 3 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Mieter kann der Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die vertragsmäßige Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Mieter verlangen, daß das Mietverhältnis so lange fortgesetzt wird, wie dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist. Ist dem Vermieter nicht zuzumuten, das Mietverhältnis nach den bisher geltenden Vertragsbedingungen fortzusetzen, so kann der Mieter nur verlangen, daß es unter einer angemessenen Änderung der Bedingungen fortgesetzt wird.

(3) Kommt keine Einigung zustande, so wird über eine Fortsetzung des Mietverhältnisses und über deren Dauer sowie über die Bedingungen, nach denen es fortgesetzt wird, durch Urteil Bestimmung getroffen. Ist ungewiß, wann voraussichtlich die Umstände wegfallen, auf Grund deren die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeutet, so kann bestimmt werden, daß das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit fortgesetzt wird."

2. An § 556a Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Verlangen des Vermieters soll der Mieter über die Gründe des Widerspruchs unverzüglich Auskunft erteilen."

3. § 556a Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Der Vermieter kann die Fortsetzung des Mietverhältnisses ablehnen, wenn der Mieter den Widerspruch nicht spätestens zwei Monate vor der Beendigung des Mietverhältnisses dem Vermieter gegenüber erklärt hat. Hat der Vermieter nicht rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist den in § 564a Abs. 2 bezeichneten Hinweis oder die nach § 564a Abs. 3 verlangte Auskunft erteilt, so kann der Mieter den Widerspruch noch im ersten Termin des Räumungsrechtsstreits erklären."

4. § 556c wird wie folgt gefaßt:

„§ 556c

(1) Ist auf Grund der §§ 556a, 556b durch Einigung oder Urteil bestimmt worden, daß das Mietverhältnis auf bestimmte Zeit fortgesetzt wird, so kann der Mieter dessen weitere Fortsetzung nach diesen Vorschriften nur verlangen, wenn dies durch eine wesentliche Änderung der Umstände gerechtfertigt ist oder wenn Umstände nicht eingetreten sind, deren vorgesehener Eintritt für die Zeitdauer der Fortsetzung bestimmend gewesen war.

(2) Kündigt der Vermieter ein Mietverhältnis, dessen Fortsetzung auf unbestimmte Zeit durch Urteil bestimmt worden ist, so kann der Mieter der Kündigung widersprechen und vom Vermieter verlangen, das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit fortzusetzen. Haben sich Umstände, die für die Fortsetzung bestimmend gewesen waren, verändert, so kann der Mieter eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nur nach § 556a verlangen; unerhebliche Veränderungen bleiben außer Betracht."

5. In § 557 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Gibt der Mieter die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen; bei einem Mietverhältnis über Räume kann er anstelle dessen als Entschädigung den Mietzins verlangen, der für vergleichbare Räume ortsüblich ist."

6. § 564a wird wie folgt gefaßt:

„§ 564a

(1) Die Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum bedarf der schriftlichen Form.

(2) Der Vermieter von Wohnraum soll den Mieter auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 556a sowie auf die Form und die Frist des Widerspruchs rechtzeitig hinweisen.

(3) Auf Verlangen des Mieters soll der Vermieter von Wohnraum über die Gründe der Kündigung unverzüglich Auskunft erteilen.

(4) Diese Vorschriften gelten nicht für Wohnraum, der zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet ist, und für Mietverhältnisse der in § 565 Abs. 3 genannten Art."

Artikel II

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

(1) Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Mietvertrages oder Untermietvertrages über Wohnraum, auf Erfüllung, auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung eines solchen Vertrages ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Wohnraum befindet. Das gleiche gilt für Klagen auf Räumung des Wohnraums oder auf Fortsetzung des Mietverhältnisses auf Grund der §§ 556a, 556b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um Wohnraum der in § 556a Abs. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Art handelt."

2. § 93b wird wie folgt gefaßt:

„§ 93b

(1) Wird einer Klage auf Räumung von Wohnraum mit Rücksicht darauf stattgegeben, daß ein Verlangen des Beklagten auf Fortsetzung des Mietverhältnisses auf Grund der §§ 556a, 556b des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der berechtigten Interessen des Klägers nicht gerechtfertigt ist, so kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise dem Kläger auferlegen, wenn der Beklagte die Fortsetzung des Mietverhältnisses unter Angabe von Gründen verlangt hatte und ihm nicht der Kläger unverzüglich seine berechtigten Interessen bekanntgegeben hat. Dies gilt in einem Rechtsstreit wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses bei Abweisung der Klage entsprechend.

(2) Wird eine Klage auf Räumung von Wohnraum mit Rücksicht darauf abgewiesen, daß auf Verlangen des Beklagten die Fortsetzung des Mietverhältnisses auf Grund der §§ 556a, 556b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt wird, so kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise dem Beklagten auferlegen, wenn er auf Verlangen des Klägers nicht unverzüglich über die Gründe des Widerspruchs Auskunft erteilt hat. Dies gilt in einem Rechtsstreit wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses entsprechend, wenn der Klage stattgegeben wird.

(3) Erkennt der Beklagte den Anspruch auf Räumung von Wohnraum sofort an, wird ihm jedoch eine Räumungsfrist bewilligt, so kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise dem Kläger auferlegen, wenn der Beklagte bereits vor Erhebung der Klage unter Angabe von Gründen die Fortsetzung des Mietverhältnisses oder eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist vom Kläger vergeblich begehrt hatte."

3. Nach § 1025 wird folgender § 1025a eingefügt:

„§ 1025a

Ein Schiedsvertrag über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, wenn es sich um Wohnraum der in § 556a Abs. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Art handelt."

Artikel III

Rechtszug

(1) Will das Landgericht als Berufungsgericht bei der Entscheidung einer Rechtsfrage, die sich aus den §§ 556a bis 556c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt, von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts abweichen, so hat es vorab eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) herbeizuführen; das gleiche gilt, wenn eine solche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist und sie durch Rechtsentscheid noch nicht entschieden ist. Dem Vorlagebeschluß sind die Stellungnahmen der Parteien beizufügen. Will das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines anderen Oberlandesgerichts abweichen, so hat es die Rechtsfrage dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Über die Vorlage ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Entscheidung ist für das Landgericht bindend.

(2) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die Rechtssachen, für die nach Absatz 1 die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, sofern die Zusammenfassung der Rechtspflege in Mietsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Artikel IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Ein Mietverhältnis, das in dem Zeitpunkt besteht, in dem das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 unanwendbar wird oder außer Kraft tritt, richtet sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

(2) In den Gebieten, in denen das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 Abs. 2 bereits am 31. Dezember 1967 nicht mehr anzuwenden ist, richtet sich ein Mietverhältnis, das am 1. Januar 1968 besteht, von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

§ 2

In Rechtsstreitigkeiten auf Räumung von Wohnraum oder auf Fortsetzung eines Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 556a, 556b des

Bürgerlichen Gesetzbuchs, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Gebieten anhängig sind, in denen das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 Abs. 2 bereits am 31. Dezember 1967 nicht mehr anzuwenden ist, gilt folgendes:

1. Die Frist für die Erklärung des Widerspruchs nach § 556a Abs. 6 Satz 1, § 556b des Bürgerlichen Gesetzbuchs läuft nicht ab, bevor der Mieter erneut zur Hauptsache verhandelt hat.

2. Das Gericht hat eine mündliche Verhandlung, die geschlossen worden ist, wieder zu eröffnen.

3. Eine Klage oder eine Berufung kann ohne Einwilligung des Beklagten oder des Berufungsbeklagten zurückgenommen werden, solange dieser nicht erneut zur Hauptsache verhandelt hat.

4. Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, ob die Kosten des Rechtsstreits (§ 91 der Zivilprozeßordnung) ganz oder teilweise zu erstatten sind. Hat eine Partei Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt, so sind ihr die Kosten aufzuerlegen; dies gilt nicht für Kosten, die eine Partei durch ein unbegründetes Rechtsmittel veranlaßt hat, wenn sich das Rechtsmittel gegen ein Urteil richtet, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

(1) §§ 1 bis 3 dieses Artikels treten am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Die anderen Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft

a) in den Gebieten, in denen das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 Abs. 2 bereits am 31. Dezember 1967 nicht mehr anzuwenden ist, am 1. Januar 1968;

b) in anderen Gebieten, in denen das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 Abs. 2, 3 unanwendbar wird, mit dem Tage, von dem an das Mieterschutzgesetz danach nicht mehr anzuwenden ist;

c) im übrigen mit dem Außerkrafttreten des Mieterschutzgesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister
für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

Zweites Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts

Vom 21. Dezember 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung von Vorschriften über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft

§ 1

Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes

Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 freigegeben.";

   b) der folgende Absatz 8 wird eingefügt:

      „(8) Auf kreisfreie Städte, Landkreise und Gemeinden eines Landkreises, für welche die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum bis zum 30. Juni 1967 nicht freigegeben sind, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden."

2. § 16 wird aufgehoben.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

      „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1968, außer Kraft."

   b) Absatz 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

      „2. das Dritte und das Vierte Bundesmietengesetz;".

   c) Absatz 1 Nr. 6 erhält die folgende Fassung:

      „6. sonstige mietpreisrechtliche Vorschriften, soweit sie bis zum 31. Dezember 1967 oder bis zum 31. Dezember 1968 noch gelten."

   d) In Absatz 2 werden die Worte „ein Jahr nach Wegfall der Mietpreisbindung" durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1968, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1969," ersetzt.

   e) Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 418), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins

für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin, wird wie folgt geändert:

1. In § 3dd wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

   „(6) Auf kreisfreie Städte, Landkreise und Gemeinden eines Landkreises, für die die Wohnraumbewirtschaftung bis zum 30. Juni 1967 nicht aufgehoben ist, sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden."

2. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

      „(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1968, außer Kraft."

   b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 54 Abs. 2, 3" durch die Worte „§ 54 Abs. 2" ersetzt.

§ 3

Änderung des Mieterschutzgesetzes

§ 54 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I § 3 des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

   „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München mit Ablauf des 31. Dezember 1968, außer Kraft."

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel II
Viertes Bundesmietengesetz

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist nur in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den kreisfreien Städten Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München anzuwenden.

§ 2

Miete für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist

Bei preisgebundenem Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, darf die nach den §§ 2, 3 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 971) preisrechtlich zulässige monatliche Grundmiete vom 1. Januar 1968 an um 10 vom Hundert erhöht werden. Der Vermieter kann die auf die Mieterhöhung gerichtete Erklärung vom 1. Januar 1968 an abgeben.

§ 3

Ausschluß von Mieterhöhungen

Die §§ 1 und 2 gelten nicht

1. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen;
2. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Barakken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist.

§ 4

Entsprechende Anwendung

Die §§ 8 bis 11 und § 12 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Bundesmietengesetzes gelten entsprechend.

Artikel III
Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 945, 954) bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393) bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß § 38 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der in Berlin geltenden Fassung folgenden Wortlaut erhält:

„§ 38

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 30 und 31 mit Ablauf des 31. Dezember 1968 außer Kraft. Die §§ 30 und 31 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft."

(3) Die Siebente Verordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebunde-

nen Wohnraum vom 28. Juni 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 204) bleibt unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister
für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, I. Teil Zweites Steueränderungsgesetz 1967

Vom 21. Dezember 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (Ergänzungsabgabegesetz)

§ 1

Erhebung einer Ergänzungsabgabe

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird eine Ergänzungsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Ergänzungsabgabe bemißt sich,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

   nach der für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld;
2. soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist:

   nach der Lohnsteuer, die für das Kalenderjahr zu entrichten ist;
3. soweit ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:

   nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer;
4. soweit ein Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:

   nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag.

§ 4

Tarifvorschriften

(1) Die Ergänzungsabgabe beträgt 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer ist im Fall unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, 32 040 Deutsche Mark,
2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, 16 020 Deutsche Mark

oder mehr beträgt. Der zu versteuernde Einkommensbetrag ist um die Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer zu befreien, aber bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes zu berücksichtigen sind, zu berichtigen.

(3) Der bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe anzuwendende Hundertsatz darf im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 nicht höher sein als eineinhalb Tausendstel des 32 000 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 als drei Tausendstel des 16 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 2 berichtigten zu versteuernden Einkommensbetrags. Dabei ist dieser Betrag

1. im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 auf den Eingangsbetrag der betreffenden Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zu § 32 a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und
2. im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 auf den Eingangsbetrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkommensteuertabelle

abzurunden.

(4) Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, bleiben in den Fällen des § 3 Nr. 1 unberücksichtigt.

(5) Die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer ist nur zu erheben, wenn der Jahresarbeitslohn Beträge erreicht, die unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 38 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den in Absatz 2 Satz 1 genannten zu versteuernden Einkommensbeträgen entsprechen. Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 5

Abgeltung

Ist die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die einem Steuerabzug im Sinne des § 3 Nr. 2 bis 4 unterliegen, durch den

Steuerabzug abgegolten oder bleiben solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht, so gilt dies für die Ergänzungsabgabe entsprechend.

§ 6

Verfahren

(1) Auf die Veranlagung, Festsetzung und Entrichtung der Ergänzungsabgabe finden die für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Ergibt sich in den Fällen des § 3 Nr. 2 erst im Laufe des Kalenderjahres, daß der Jahresarbeitslohn den nach § 4 Abs. 5 maßgebenden Betrag erreichen wird, so hat der Arbeitgeber die für die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres zu wenig einbehaltene Ergänzungsabgabe spätestens im letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Kalenderjahr endet, nachträglich einzubehalten.

§ 7

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind gleichzeitig mit den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten.

(2) Solange ein Bescheid über die Entrichtung der Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung in Höhe von 3 vom Hundert der jeweiligen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. Dies gilt nicht bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 1 6 996 Deutsche Mark, im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 2 3 488 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 8

Rechtsbehelf; Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe kann nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Ergänzungsabgabe angegriffen werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Höhe des zu versteuernden Einkommensbetrags und des nach § 4 Abs. 5 maßgebenden Betrags.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage geändert, so ändert sich die Ergänzungsabgabe entsprechend.

§ 9

Tabellen

Der Bundesminister der Finanzen hat zur Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer aus den Lohnsteuertabellen abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen; dabei sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Lohnsteuertabellen.

§ 10

Doppelbesteuerungsabkommen

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf die Ergänzungsabgabe zu beziehen.

§ 11

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist erstmals für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1967 endet, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1967 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1967 zufließen.

§ 12

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 2

Einkommensteuergesetz

§ 50a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), zuletzt geändert durch das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

   „(2) Die Aufsichtsratsteuer beträgt

   30 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütungen."

2. In Absatz 4 erhalten die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:

   „Der Steuerabzug beträgt

   25 vom Hundert der Einnahmen.

   Soweit die Tätigkeit im Sinne des Buchstaben a im Inland ausgeübt wird oder worden ist, beträgt der Steuerabzug

   15 vom Hundert der Einnahmen."

Artikel 3

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449), zuletzt geändert durch das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziff. 4 wird gestrichen.

2. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2 Ziff. 1" die Worte „oder 2, § 19a Abs. 2 Ziff. 1" eingefügt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Körperschaftsteuer beträgt bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen (Absatz 2a), für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft,

bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit- und Realkreditgeschäft,

bei reinen Hypothekenbanken,

bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften,

bei Schiffspfandbriefbanken,

bei der Industriekreditbank Aktiengesellschaft, der Deutschen Industriebank, der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft für Einkünfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft

1. 36,5 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 ist.

   Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 15 vom Hundert des Einkommens;

2. für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 28 vom Hundert,

   für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 31,5 vom Hundert,

   für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 35 vom Hundert,

   für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 38,5 vom Hundert,

   für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 42 vom Hundert,

   für alle weiteren Beträge des Einkommens 35 vom Hundert,

   wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 ist.

   Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 26,5 vom Hundert des Einkommens;

3. 35 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 3 ist."

b) Hinter Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Die Körperschaftsteuer beträgt bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen 35 vom Hundert des Einkommens.

(2b) Die Körperschaftsteuer beträgt 32 vom Hundert des Einkommens

1. bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren,
2. bei Zentralkassen, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren und sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken. Das gilt auch für Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.

(2c) Die Körperschaftsteuer beträgt bei Kreditgenossenschaften, deren Tätigkeit sich auf das Einlagen- und Kreditgeschäft mit Mitgliedern beschränkt, 19 vom Hundert des Einkommens, wenn die Kredite ausschließlich an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 Ziff. 6 Satz 1 zur Förderung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke gewährt werden."

c) In Absatz 3 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen sind

1. bei Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2, deren Einkommen weniger als 50 000 Deutsche Mark beträgt, im Verhältnis der Aufteilung des Einkommens (Absatz 1 Ziff. 2) aufzuteilen und bei dem entsprechenden Teil des Einkommens zu berücksichtigen;
2. bei privaten Bausparkassen, gemischten Hypothekenbanken, der Industriekreditbank Aktiengesellschaft, der Deutschen Industriebank, der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft (Absatz 2) im Verhältnis des tarifbegünstigten Teils des Einkommens zu dem nicht tarifbegünstigten Teil des Einkommens aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen; bei Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2, deren Einkommen weniger als 50 000 Deutsche Mark beträgt, gilt Ziffer 1 entsprechend."

d) In Absatz 5 Ziff. 2 wird die Zahl „12,5" durch die Zahl „21,5" ersetzt.

e) In Absatz 6 Ziff. 2 wird die Zahl „12,5" durch die Zahl „21,5" ersetzt.

4. In § 19a wird der bisherige Absatz 2 durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Körperschaftsteuer für ausländische Einkünfte unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr beträgt

1. 27,5 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 ist.

Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (§ 19 Abs. 3) auf 15 vom Hundert des Einkommens;

2. für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 21,5 vom Hundert,

   für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 24 vom Hundert,

   für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 26,5 vom Hundert,

   für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 29 vom Hundert,

   für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 31,5 vom Hundert,

   für alle weiteren Beträge des Einkommens 26,5 vom Hundert,

   wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 ist;

3. 26,5 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 3 ist.

Bei der Bemessung der Körperschaftsteuer nach Satz 1 gelten 50 vom Hundert der Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1; § 34c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes findet keine Anwendung.

(3) Die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen sind,

1. wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 ist, im Verhältnis des tarifbegünstigten Teils des Einkommens zu dem nicht tarifbegünstigten Teil des Einkommens aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen;
2. wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 ist, nur mit dem Teil anzusetzen, der dem Verhältnis des nicht tarifbegünstigten Teils des Einkommens zum gesamten Einkommen entspricht. § 19 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 1 gilt entsprechend.

(4) An Stelle der Anwendung der Absätze 2 und 3 kann die Steuerpflichtige die Anwendung des Absatzes 1 verlangen."

5. § 23 Ziff. 1 erhält die folgende Fassung:

   „1. für land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, eine Befreiung von der Körperschaftsteuer anzuordnen und die Steuerbefreiung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, z. B. davon abhängig zu machen, daß die Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, und".

6. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden."

Artikel 4

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

§ 1

In der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 365) werden die §§ 33 und 34 aufgehoben.

§ 2

§ 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

Artikel 5

Gewerbesteuergesetz

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 25. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 458), geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 4 wird gestrichen.

2. § 11 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

   „(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 3,5 vom Hundert

   1. bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen,
   2. bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen, bei denen § 19 Abs. 2b des Körperschaftsteuergesetzes angewendet wird."

3. In § 17 werden in Absatz 1 die Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 und 3 gestrichen.

4. § 24 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

   „(4) Bei Staatsbanken bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Staatsbank steht."

5. § 25 Abs. 5 wird gestrichen.

6. In § 35c Ziff. 2 Buchstabe f werden die Worte „die für die Zweigstellensteuer (§ 17) und die Zerlegung (§ 29) unterschiedlich sein kann," gestrichen.

7. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1968,

2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1967 gezahlt werden."

Artikel 6

Vermögensteuergesetz; Bewertungsgesetz

§ 1

In § 3 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes vom 24. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 153), wird die Ziffer 4 gestrichen.

§ 2

Das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

Der folgende § 109a wird eingefügt:

„§ 109a

Sparkassen

Bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen gelten 70 vom Hundert des Gesamtwerts des gewerblichen Betriebs (§ 109 Abs. 4) als Wert des Betriebsvermögens."

§ 3

§ 51 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird aufgehoben.

§ 4

Die vorstehenden §§ 1 bis 3 sind erstmals bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer und bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den Stichtag 1. Januar 1969 anzuwenden.

Artikel 7

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 erhält Satz 4 die folgende Fassung:

   „Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von 4 vom Hundert jährlich zugrunde zu legen."

2. In § 8 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Vorschrift des § 3 Abs. 5 Satz 4 ist erstmals für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden. Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1967 ist bei der Verzinsung der Prämie ein Rechnungszinsfuß von 5 vom Hundert jährlich und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1967 ein solcher von $4^1/_2$ vom Hundert jährlich zugrunde zu legen."

Artikel 8

Mineralölsteuer

Das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

2. Artikel 7 erhält die folgende Fassung:

   „Artikel 7

   Inkrafttreten

   Dieses Gesetz tritt am 1. April 1967 in Kraft."

Artikel 9

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 —

Vom 21. Dezember 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 165 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
      „3. Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten erfüllen und diese Rente beantragt haben."
   b) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
   c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
      „(6) Voraussetzung der Versicherung für die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen ist, daß sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften versichert sind."
2. § 172 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   „3. Lehrer, die an privaten genehmigten Ersatzschulen hauptamtlich beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist; ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dessen Gebiet der Träger der Schule seinen Sitz hat; § 169 Abs. 3 gilt,".
3. Nach § 173 wird folgender § 173a eingefügt:

   „§ 173a

   (1) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 befreit. Dies gilt nicht für Personen, die während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Rentenantrages mindestens zweiundfünfzig Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, und für Hinterbliebene, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 versichert war.

   (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Kasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sie kann nicht widerrufen werden."
4. § 176 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.
5. § 182a erhält folgende Fassung:

   „§ 182a

   (1) Bei der Abnahme von Arznei-, Verband- und Heilmitteln hat der Versicherte von den Kosten der Verordnungen auf einem Verordnungsblatt eine Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten an die abgebende Stelle zu zahlen.

   (2) Von der Zahlung nach Absatz 1 sind befreit
   1. die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten sowie freiwillig Versicherte, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Ar-

beiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen,

2. Versicherte, die Schwerbeschädigte im Sinne des § 10 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes sind."

6. Im Zweiten Abschnitt des Zweiten Buches erhält der Unterabschnitt „III. Wochenhilfe" folgende Fassung:

„III. Mutterschaftshilfe

§ 195

Leistungen der Mutterschaftshilfe sind:

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
4. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen,
5. Mutterschaftsgeld.

§ 196

(1) Die Versicherte hat während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft, Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen; das Nähere über die Gewähr für ausreichende und zweckmäßige ärztliche Betreuung sowie über die dazu erforderlichen Aufzeichnungen und Bescheinigungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung regelt der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen im Rahmen seiner Richtlinien (§ 368 p).

(2) Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.

§ 197

Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt. § 182 a gilt nicht.

§ 198

(1) Für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden sonstigen Aufwendungen wird ein Pauschbetrag von 50 Deutsche Mark gewährt; bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag mehrfach zu zahlen.

(2) Die Satzung kann den Pauschbetrag bis auf 100 Deutsche Mark erhöhen.

§ 199

(1) Die Kasse hat der Versicherten Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt, jedoch für die Zeit nach der Entbindung für längstens zehn Tage, zu gewähren. Für diese Zeit ruht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach §§ 200 und 200 a und wird Krankenhauspflege nicht gewährt. § 184 Abs. 5 und § 186 gelten entsprechend.

(2) Mit Zustimmung der Versicherten kann die Kasse Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Mutterschaftsgeldes nach §§ 200 und 200 a einbehalten.

§ 200

(1) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten Mutterschaftsgeld. Voraussetzung ist, daß in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat einschließlich dieser Monate vor der Entbindung für mindestens zwölf Wochen Versicherungspflicht oder ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

(2) Als Mutterschaftsgeld wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gewährt. Es beträgt mindestens 3,50 Deutsche Mark, höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag. Einmalige Zuwendungen sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

(3) Das Mutterschaftsgeld wird für sechs Wochen vor der Entbindung und für acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten für zwölf Wochen unmittelbar nach der Entbindung gewährt. Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend, in dem der mutmaßliche Tag der Entbindung angegeben ist. Das Zeugnis darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt sein. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend.

§ 200 a

Andere Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes nach § 182, wenn sie in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat einschließlich dieser Monate vor der Entbindung mindestens zwölf Wochen versichert waren. § 200 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 200b

Versicherte, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200a haben, erhalten bei der Entbindung Mutterschaftsgeld als einmalige Leistung in Höhe von 150 Deutsche Mark.

§ 200c

(1) Neben Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200a wird Kranken- oder Hausgeld nicht gewährt.

(2) Wenn und soweit Arbeitsentgelt gezahlt wird, ruht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200a. Erfüllt der Arbeitgeber den Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts nicht, so geht der Anspruch der Versicherten gegen den Arbeitgeber in Höhe des gezahlten Mutterschaftsgeldes auf die Kasse über.

(3) Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200a endet mit dem Tode der Versicherten.

§ 200d

(1) Der Bund zahlt den Kassen für jeden Leistungsfall nach den §§ 200 und 200a einen Pauschbetrag von 400 Deutsche Mark.

(2) Das Nähere über den Nachweis sowie über die Abrechnungszeiträume und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates."

7. § 205a erhält folgende Fassung:

„§ 205a

(1) Versicherte erhalten für Familienangehörige, für die sie Anspruch auf Familienkrankenpflege haben, Mutterschaftshilfe. § 205 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Mutterschaftsgeld wird als einmalige Leistung in Höhe von 35 Deutsche Mark gewährt; die Satzung kann den Betrag bis auf 150 Deutsche Mark erhöhen."

8. Dem § 214 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Familienhilfe wird bis zu drei Wochen nach dem Tode des Versicherten den Angehörigen gewährt, für die ihm im Zeitpunkt des Todes Familienhilfe zustand. Stirbt einer der in Satz 1 genannten Angehörigen innerhalb von drei Wochen nach dem Tode des Versicherten, wird Sterbegeld nach § 205b an die in § 203 Genannten gezahlt."

9. § 235 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird eine Landkrankenkasse neu errichtet, so gehören ihr auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten an, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Landkrankenkasse gewesen wären, wenn sie bereits bestanden hätte; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versicherten Hinterbliebenen."

10. In § 245 Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen.

11. § 250 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird eine Innungskrankenkasse neu errichtet, so gehören ihr auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten an, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Innungskrankenkasse gewesen wären, wenn sie bereits bestanden hätte; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versicherten Hinterbliebenen."

12. Nach § 257 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„IVa. Kassenzuständigkeit für Rentner

§ 257a

(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten gehören der Kasse an, bei der sie zuletzt Mitglied waren. Ist dies eine Orts- oder Landkrankenkasse, so kann der Versicherte die Mitgliedschaft bei der für seinen Wohnort zuständigen Orts- oder Landkrankenkasse beantragen.

(2) Ist für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versicherten Hinterbliebenen nach Absatz 1 keine Kasse zuständig, so gehören sie der Kasse an, bei der die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableiten, zuletzt Mitglied war. Absatz 1 Satz 2 gilt.

(3) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten können die Mitgliedschaft bei der Kasse beantragen, bei der der Ehegatte versichert ist.

(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 keine Kasse zuständig, so gehören die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an.

(5) Scheidet eine der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen aus der Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aus, so kann sie beantragen, wieder Mitglied der Kasse zu werden, der sie vor Beginn der Beschäftigung angehört hat."

13. § 315a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Mitglieder gelten Personen, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beantragt haben, ohne die Voraussetzungen für den Bezug der Rente zu erfüllen. § 173a gilt entsprechend."

14. § 381 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von den Beiträgen tragen die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten zwei vom Hundert des Zahlbetrages der ihnen gewährten Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten ohne Kinderzuschuß; als Kinderzuschuß gilt auch der Betrag, um den sich die

Waisenrente nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 oder § 46 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhöht."

b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dies gilt auch für Personen, die einen Rentenantrag gestellt haben, bis zum Beginn der Rente, es sei denn, die Witwe eines in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, der bereits Rente bezogen hat, beantragt Witwenrente oder die Waise eines in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, der bereits Rente bezogen hat, beantragt vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Waisenrente."

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Empfänger eines Betrages nach den Sätzen 1 oder 2 tragen zu den Aufwendungen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Gewährung der Beträge entstehen, zwei vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bei."

15. § 385 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:

„Die durchschnittlichen Grundlöhne sind aus den Ergebnissen des letzten Geschäftsjahres zu errechnen und nach Absatz 3 zu kürzen. Die Beiträge sind um dreißig vom Hundert niedriger zu bemessen als für die in § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Versicherten, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts haben; sie sind jedoch höchstens nach dem Beitragssatz der Kasse zu berechnen, der für versicherungspflichtige Mitglieder gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben."

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Zur Ermittlung des Kürzungsbetrages nach Absatz 2 sind zwanzig vom Hundert des für die Kasse geltenden durchschnittlichen Grundlohns mit einer Ausgleichszahl zu vervielfältigen. Die Ausgleichszahl ist wie folgt zu berechnen: Das Verhältnis der Zahl der bei allen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentner (§ 165 Abs. 1 Nr. 3) zu der Zahl der bei der Kasse versicherungspflichtigen Rentner ist zu vervielfältigen mit dem Verhältnis der Zahl der bei der Kasse Versicherten ohne versicherungspflichtige Rentner zu der Zahl der Versicherten aller Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ohne versicherungspflichtige Rentner; die Versicherten der knappschaftlichen Krankenversicherung bleiben außer Betracht. Die Ausgleichszahl ist als Dezimalbruch auf drei Stellen auszurechnen und auf zwei Stellen zu runden."

16. § 393 a erhält folgende Fassung:

„§ 393 a

(1) Im Jahre 1968 sollen die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten nach § 385 Abs. 2 zu leistenden Beiträge 80 vom Hundert der Leistungsaufwendungen aller Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten decken. Ab 1. Januar 1969 sollen die nach § 385 Abs. 2 zu leistenden Beiträge im gleichen Verhältnis zu der Summe der von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten gezahlten Rentenbeträge stehen wie im Jahre 1968. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung setzt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in § 385 Abs. 2 letzter Satz vorgesehene Beitragskürzung neu fest, wenn die nach § 385 Abs. 2 zu leistenden Beiträge höher oder niedriger sind, als vorgesehen ist.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Abrechnung der von den Kassen ausgezahlten Rentenbeträge, über die Zahltage für die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu leistenden Beiträge, über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne, über die Feststellung der für die Berechnung der Ausgleichszahl zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen und über das Beitragseinzugsverfahren."

17. Dem § 394 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Beiträge nach § 381 Abs. 2 Satz 2 werden von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten von der Rente einbehalten. Der zuständige Träger der Rentenversicherung hat zwei vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2 einzubehalten, die den Rentnern gewährt werden, die einen Betrag nach § 381 Abs. 4 erhalten oder die deswegen nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, weil sie nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind. Die einbehaltenen Beträge sind auf 10 Deutsche Pfennig, bei Pfennigbeträgen von 1 bis 4 nach unten, bei Pfennigbeträgen von 5 bis 9 nach oben abzurunden. Sie werden den Rentnern, die deswegen nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, weil sie nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind, vierteljährlich nachträglich von der Kasse ausgezahlt, bei der sie versichert sind. Dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes und in Artikel 2 § 27 des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes bezeichneten Personen. Die Träger der Rentenversicherung haben den Kassen die ausgezahlten Beträge zu erstatten."

18. § 488 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Aufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten leisten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten Beiträge nach § 385 Abs. 2. Von den Beiträgen tragen die genannten Versicherten zwei vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2."

19. § 515 erhält folgende Fassung:

„§ 515

(1) Zu den Aufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten leisten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten Beiträge nach § 385 Abs. 2; als Bemessungsgrundlage gilt für Ersatzkassen, deren Geschäftsbereich sich über den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, der Grundlohn, der für die Betriebskrankenkassen der Bundesbahn, der Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums anzuwenden ist. Von den Beiträgen tragen die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten zwei vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2.

(2) § 381 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 385 Abs. 3, §§ 393a und 394 Abs. 3 gelten entsprechend."

20. § 723 Abs. 2 wird gestrichen.

21. § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sie wird bei der Rentenberechnung höchstens bis zum Doppelten der im Jahr des Versicherungsfalles geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage berücksichtigt."

22. In § 1281 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unfallversicherung" ein Komma und die Worte „aus der Arbeitslosenversicherung" eingefügt.

23. Nach § 1282 wird folgender § 1283 eingefügt:

„§ 1283

Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einem Arbeitslosengeld zusammen, so ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind. Satz 1 gilt nicht für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn er nach Beginn der Rente eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 26 Wochen (6 Monaten) ausgeübt hat."

24. In § 1285 Satz 1 wird hinter „1280" eingefügt „sowie 1283".

25. § 1290 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rente ist, vorbehaltlich der Vorschriften des § 1268 Abs. 4 und des § 1276 Abs. 1, vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 ist vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit endet und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinterbliebenenrente ist vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten an zu gewähren, wenn für den Versicherten im Sterbemonat keine Rente zu zahlen war. In den Fällen des § 1232 Abs. 4 ist die Rente oder die höhere Rente frühestens vom Zeitpunkt des Verlustes der Versorgungsbezüge an zu gewähren."

b) In Absatz 4 werden die Worte „mit dem Beginn des Antragsmonats" durch die Worte „vom Ablauf des Antragsmonats an" ersetzt.

26. § 1304 wird gestrichen.

27. § 1314 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten erstatten den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung 27 vom Hundert der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner. Der Erstattungsbetrag ist von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu 84 vom Hundert und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu 16 vom Hundert zu tragen; die Anteile gelten als Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner."

28. § 1385 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten beträgt 15 vom Hundert, vom 1. Januar 1969 an 16 vom Hundert und vom 1. Januar 1970 an 17 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten."

b) Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sie ist auf den nächsthöheren, durch 1200 teilbaren Betrag festzusetzen."

29. Nach § 1385 wird folgender § 1386 eingefügt:

„§ 1386

Für Versicherte, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei oder nach § 1230 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre. § 1399 gilt entsprechend."

30. § 1387 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 1405), werden nach der Höhe der monatlichen Bruttoarbeits-

entgelte oder Bruttoarbeitseinkommen Beitragsklassen gebildet. Die Beitragsklassen werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Den Beitragsklassen sind Entgelts- oder Einkommensstufen zugrunde zu legen, deren Mittelwerte um jeweils 100 Deutsche Mark bis zur Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (§ 1385 Abs. 2) gestaffelt sind, beginnend mit 100 Deutsche Mark. Der Beitrag bestimmt sich nach dem Mittelwert der den Beitragsklassen zugeordneten Entgelts- oder Einkommensstufen und dem Beitragssatz (§ 1385 Abs. 1)."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

31. § 1388 erhält folgende Fassung:

„§ 1388

(1) Für die Weiterversicherung (§ 1233) werden Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Pflichtversicherung gebildet. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 1387 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen.

(2) Für die Höherversicherung (§ 1234) werden Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Weiterversicherung gebildet, jedoch nicht mehr als sieben Beitragsklassen. Die niedrigste und die höchste Beitragsklasse für die Höherversicherung müssen jeweils mit der niedrigsten und höchsten Beitragsklasse für die Weiterversicherung übereinstimmen. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 1387 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen."

32. § 1405 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 1419 Abs. 3 gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 werden die Worte „in Höhe von 7 vom Hundert" durch die Worte „in Höhe der Hälfte des Beitrags (§ 1385 Abs. 1)" und die Worte „in Höhe von 14 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts" durch die Worte „in Höhe des vollen Beitrags" ersetzt.

33. In § 1408 wird Absatz 3 gestrichen.

34. § 1419 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Bei einer Änderung des Beitragssatzes (§ 1385 Abs. 1) sind Beiträge in den neuen Beitragsklassen (§ 1388) zu entrichten, wenn sie nach dem Zeitpunkt der Änderung für die Zeit vorher entrichtet werden oder für die Zeit nachher gelten sollen."

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 werden gestrichen.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „der Verbände von Trägern der Sozialversicherung" die Worte „oder der Verbände von Gemeinden, Gemeindeverbänden einschließlich der Spitzenverbände sowie des Spitzenverbandes der Kommunalen Unternehmen" eingefügt.

3. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Nachversicherung steht nicht entgegen, daß der Jahresarbeitsverdienst die jeweils gültig gewesenen Jahresarbeitsverdienstgrenzen überschritten hat."

4. § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sie wird bei der Rentenberechnung höchstens bis zum Doppelten der im Jahr des Versicherungsfalles geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage berücksichtigt."

5. In § 36 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

6. In § 37 wird Absatz 2 gestrichen.

7. In § 58 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unfallversicherung" ein Komma und die Worte „aus der Arbeitslosenversicherung" eingefügt.

8. Nach § 59 wird folgender § 60 eingefügt:

„§ 60

Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einem Arbeitslosengeld zusammen, so ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind. Satz 1 gilt nicht für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn er nach Beginn der Rente eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 26 Wochen (6 Monaten) ausgeübt hat."

9. In § 62 Satz 1 wird hinter „57" eingefügt „sowie 60".

10. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rente ist vorbehaltlich der Vorschriften des § 45 Abs. 4 und des § 53 Abs. 1 vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 ist vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit endet und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinterbliebenenrente ist vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten an zu gewähren, wenn für den Versicherten im Sterbemonat keine Rente zu zahlen war. In den Fällen des § 9 Abs. 4 ist die Rente oder die höhere Rente frühestens vom Zeitpunkt des Verlustes der Versorgungsbezüge an zu gewähren."

b) In Absatz 4 werden die Worte „mit dem Beginn des Antragsmonats" durch die Worte „vom Ablauf des Antragsmonats an" ersetzt.

11. § 83 wird gestrichen.

12. § 93 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten erstatten den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung 27 vom Hundert der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner. Der Erstattungsbetrag ist von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu 84 vom Hundert und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu 16 vom Hundert zu tragen; die Anteile gelten als Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner."

13. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten beträgt 15 vom Hundert, vom 1. Januar 1969 an 16 vom Hundert und vom 1. Januar 1970 an 17 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten."

b) Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sie ist auf den nächsthöheren, durch 1200 teilbaren Betrag festzusetzen."

14. Nach § 112 wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

Für Versicherte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei oder nach § 7 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre. § 121 gilt entsprechend."

15. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 127), werden nach der Höhe der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitseinkommen Beitragsklassen gebildet. Die Beitragsklassen werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Den Beitragsklassen sind Entgelts- oder Einkommensstufen zugrunde zu legen, deren Mittelwerte um jeweils 100 Deutsche Mark bis zur Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (§ 112 Abs. 2) gestaffelt sind, beginnend mit 100 Deutsche Mark. Der Beitrag bestimmt sich nach dem Mittelwert der den Beitragsklassen zugeordneten Entgelts- oder Einkommensstufen und dem Beitragssatz (§ 112 Abs. 1)."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

16. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

(1) Für die Weiterversicherung (§ 10) werden Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Pflichtversicherung gebildet. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 114 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen.

(2) Für die Höherversicherung (§ 11) werden Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Weiterversicherung gebildet, jedoch nicht mehr als sieben Beitragsklassen. Die niedrigste und die höchste Beitragsklasse für die Höherversicherung müssen jeweils mit der niedrigsten und höchsten Beitragsklasse für die Weiterversicherung übereinstimmen. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 114 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen."

17. § 127 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 141 Abs. 3 gilt entsprechend."

b) In Absatz 4 werden die Worte „in Höhe von 7 vom Hundert" durch die Worte „in Höhe der Hälfte des Beitrags (§ 112 Abs. 1)" und die Worte „in Höhe von 14 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts" durch die Worte „in Höhe des vollen Beitrags" ersetzt.

18. In § 130 wird Absatz 3 gestrichen.

19. § 141 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Bei einer Änderung des Beitragssatzes (§ 112 Abs. 1) sind Beiträge in den neuen Beitragsklassen (§ 115) zu entrichten, wenn sie nach dem Zeitpunkt der Änderung für die Zeit vorher entrichtet werden oder für die Zeit nachher gelten sollen."

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 erhält Nummer 2 von Buchstabe b an folgende Fassung:

„b) die bei den Bergämtern, Oberbergämtern und bergmännischen Prüf-, Forschungs- und Rettungsstellen, soweit sie nicht Beamte sind,

beschäftigt sind, wenn sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung sechzig Kalendermonate versichert waren."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Träger der Versicherung ist die Bundesknappschaft. Das Nähere wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, das die Bundesregierung alsbald vorzulegen hat. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes führen die Knappschaften als Träger die Versicherung weiter durch."

3. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

(1) Für den Fall der Krankheit werden außerdem versichert

1. Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (§ 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz) oder Erwerbsunfähigkeit oder für den Bezug eines Knappschaftsruhegeldes erfüllen und diese Rente beantragt haben,
2. Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben,

wenn der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist.

(2) Voraussetzung der Versicherung ist, daß die in Absatz 1 genannten Personen nicht nach § 15 oder anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert sind. Die Versicherung nach Absatz 1 geht der Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung vor.

(3) Personen, die eine Bergmannsrente beziehen, können sich freiwillig in der knappschaftlichen Krankenversicherung versichern, wenn sie nicht als Arbeitnehmer pflichtversichert sind. Das Nähere bestimmt die Satzung."

4. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für die nach § 19 Abs. 1 versicherten Personen, soweit sich aus sonstigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner nicht etwas anderes ergibt."

5. § 33 Abs. 1 wird gestrichen.

6. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „vollendet" ein Komma gesetzt und folgende Worte eingefügt:

„im Vergleich zu der von ihm bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit keine wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten mehr ausübt".

7. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 wird „Abs. 4" durch „Abs. 2" ersetzt.

8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 und für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt worden ist."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Arbeiten den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellt sind."

9. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2" gestrichen.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

10. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Zahl „2" durch die Zahl „1,8" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 wird die Zahl „2,5" durch die Zahl „2" ersetzt.

11. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu zwei Dritteln beginnend mit dem Versicherungsfall," gestrichen.

12. In § 59 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zehn vollen Jahren Hauerarbeit" durch die Worte „fünf vollen Jahren ständiger Arbeiten" und die Worte „zehn weiteren" durch die Worte „fünf weiteren" ersetzt.

13. Dem § 71 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit, die Knappschaftsruhegelder und die Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1972 sind bis zum 31. Dezember 1974 jeweils so anzupassen, daß sie den Renten entsprechen, denen die in Artikel 2 § 9 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes und § 53 bestimmten Jahresbeträge zugrunde liegen."

14. In § 78 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unfallversicherung" ein Komma und die Worte „aus der Arbeitslosenversicherung" eingefügt.

15. Nach § 79 wird folgender § 80 eingefügt:

„§ 80

Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einem Arbeitslosengeld zusammen, so ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind. Satz 1 gilt nicht für den Empfänger eines Knappschaftssoldes oder einer Bergmannsrente oder einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, wenn er nach Beginn dieser Leistungen eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 26 Wochen (6 Monaten) ausgeübt hat."

16. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rente ist, vorbehaltlich der Vorschriften des § 69 Abs. 4 und des § 72 Abs. 1, vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 3 ist vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit endet und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinterbliebenenrente ist vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten an zu gewähren, wenn für den Versicherten im Sterbemonat keine Rente zu zahlen war."

b) In Absatz 4 werden die Worte „mit dem Beginn des Antragsmonats" durch die Worte „vom Ablauf des Antragsmonats an" ersetzt.

17. In § 86 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Verrichtet der Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 wieder wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten, so wird die Rente entzogen."

18. § 96 wird gestrichen.

19. § 98a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten zurückgelegt und

a) vor dem 1. Januar 1972 unter Berücksichtigung von Ersatzzeiten des § 51 Nr. 4 einhundertachtzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten im Sinne des bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Rechts verrichtet hat oder

b) vor dem 1. Januar 1972 die in Buchstabe a genannten Tätigkeiten infolge verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aufgeben mußte und dreihundert Kalendermonate ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat oder

c) bis zum 31. Dezember 1967 mindestens sechzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten und insgesamt dreihundert Kalendermonate ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat oder

d) nach dem 31. Dezember 1971 seine bisherige Tätigkeit unter Tage infolge verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit wechseln mußte und insgesamt dreihundert Kalendermonate ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat oder".

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresbetrag der Knappschaftsausgleichsleistung ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 2 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage; § 59 gilt nicht."

20. § 104 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten erstatten den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung 27 vom Hundert der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner. Der Erstattungsbetrag ist von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu 84 vom Hundert und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu 16 vom Hundert zu tragen; die Anteile gelten als Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner."

21. Nach § 119 wird folgender § 120 eingefügt:

„§ 120

(1) Die Kosten für die Krankenversicherung der nach § 19 Abs. 1 versicherten und der in Artikel 2 § 27 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bezeichneten und in der knappschaftlichen Krankenversicherung versicherten Personen werden von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet.

(2) Von den Aufwendungen nach Absatz 1 tragen die dort genannten Personen 2 vom Hundert des Zahlbetrages der ihnen gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Kinderzuschuß. Als Kinderzuschuß gilt auch der Betrag, um den sich die Waisenrente nach § 69 Abs. 6 Satz 3 erhöht. Der Beitrag wird von dem Träger der Rentenversicherung von der Rente einbehalten, der die Rente gewährt. § 394 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Personen als Arbeitnehmer gegen Krankheit pflichtversichert, freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert, so können sie die Erstattung ihres von der Rente einbehaltenen Beitrages für jeden vollen Kalendermonat einer der genannten Versicherungen von dem Träger der Rentenversicherung beantragen, es sei denn, daß sie einen Betrag nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung erhalten. Den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versicherten Personen wird der von der Rente einbehaltene Beitrag bis zur Höhe des Betrages erstattet, der dem Durchschnitt der von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für die Pflichtversicherten zur Verfügung gestellten Beiträge entspricht. Mit der ersten Erstattung eines Beitrages an die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder die bei einem privaten Versicherungsunternehmen versicherten Personen ruht die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als Rentner. Das Nähere regelt die Satzung."

22. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Die Mittel für die Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber und einen Zuschuß des Bundes aufgebracht."

23. In § 130 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für Versicherte, die nach § 31 versicherungsfrei oder nach § 32 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre."

24. Dem § 131 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Rücklage ist zur Hälfte so anzulegen, daß über den Betrag jederzeit verfügt werden kann. Die so angelegten Mittel sind im Bedarfsfalle zur Deckung der laufenden Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung heranzuziehen."

Artikel 2

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz

§ 1

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Versicherte, die wegen Überschreitens der jeweils geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des Artikels 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten und denen auf Grund des § 1303 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag den für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Betrag wieder einzahlen. Der Antrag kann nicht auf einen Teil des für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Betrages beschränkt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1970 bei dem Versicherungsträger zu stellen, der die Beiträge erstattet hat; an ihn ist der erstattete Betrag unmittelbar zu zahlen. Bei Wiedereinzahlung nach Satz 1 gilt die Erstattung für Beiträge nach dem 31. Dezember 1955 als nicht durchgeführt. Lassen sich die erstatteten Beiträge nach Monat, Zahl oder Höhe nicht mehr feststellen, so verteilt der zuständige Versicherungsträger den erstatteten Betrag entsprechend den noch vorhandenen Unterlagen nach seinem Ermessen. § 1419 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versicherte, die wegen der Höhe ihres regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die auf Grund des Artikels 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten."

2. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1290 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1968, wenn der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt ist."

3. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Unbeschadet des § 1389 der Reichsversicherungsordnung wird der Bundeszuschuß an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

im Rechnungsjahr 1968 um	63 000 000 DM
im Rechnungsjahr 1969 um	262 000 000 DM
im Rechnungsjahr 1970 um	485 000 000 DM
im Rechnungsjahr 1971 um	563 000 000 DM

herabgesetzt."

4. In § 51 wird der bisherige Satz Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird neu angefügt:

„(2) Versicherte, die am 31. Dezember 1967 zur Entrichtung von Markenbeiträgen verpflichtet oder berechtigt waren, können Beiträge für die Jahre 1966 und 1967 noch bis zum 30. Juni 1968 in den am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklassen durch Einzahlung an den Rentenversicherungsträger entrichten."

§ 2

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 88), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze vor dem 1. Januar 1968 nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

a) das 50. Lebensjahr vollendet haben oder

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Januar 1968 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 30. Juni 1968 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an."

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Versicherte, die wegen Überschreitens der jeweils geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten, können auf Antrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeit nicht mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt ist. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1970 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gestellt werden. Die Beiträge können nur unmittelbar an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet werden. § 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung. § 141 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt.

(2) Versicherte im Sinne des Absatzes 1, denen auf Grund des § 82 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag den für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Betrag wieder einzahlen. Der Antrag kann nicht auf einen Teil des für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Betrages beschränkt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1970 bei dem Versicherungsträger zu stellen, der die Beiträge erstattet hat; an ihn ist der erstattete Betrag unmittelbar zu zahlen. Bei Wiedereinzahlung nach Satz 1 gilt die Erstattung für Beiträge nach dem 31. Dezember 1955 als nicht durchgeführt. Lassen sich die erstatteten Beiträge nach Monat, Zahl oder Höhe nicht mehr feststellen, so verteilt der zuständige Versicherungsträger den erstatteten Betrag entsprechend den noch vorhandenen Unterlagen nach seinem Ermessen. § 141 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Versicherte, die wegen der Höhe ihres regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die auf Grund des Artikels 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten."

3. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 67 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1968, wenn der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt ist."

4. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Unbeschadet des § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der Bundeszuschuß an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

im Rechnungsjahr 1968 um 668 000 000 DM
im Rechnungsjahr 1969 um 671 000 000 DM
im Rechnungsjahr 1970 um 700 000 000 DM
im Rechnungsjahr 1971 um 622 000 000 DM

herabgesetzt."

5. In § 49 wird der bisherige Satz Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird neu angefügt:

„(2) Versicherte, die am 31. Dezember 1967 zur Entrichtung von Markenbeiträgen verpflichtet oder berechtigt waren, können Beiträge für die Jahre 1966 und 1967 noch bis zum 30. Juni 1968 in den am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklassen durch Einzahlung an den Rentenversicherungsträger entrichten."

6. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

(1) Bei Versicherten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei gewesen sind, oder die auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversiche-

rungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind, stehen bei Anwendung des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes die nach Eintritt der Versicherungsfreiheit für die Zeit bis zum 31. Dezember 1967 entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleich.

(2) Bei Versicherten, die auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) oder des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) von der Versicherungspflicht befreit worden sind, stehen bei Anwendung des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes die für Zeiten vom 1. Januar 1968 an entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleich, wenn die Zeit vom 1. Januar 1968 bis zu dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen der Beitragsklasse belegt ist, die für ein Zwölftel des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes anzuwenden ist. Die Beitragsklasse wird in der in § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgesehenen Rechtsverordnung bekanntgegeben."

§ 3

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Personen, die nach § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes bis zum 31. Dezember 1967 nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

a) das 50. Lebensjahr vollendet haben
oder

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Januar 1968 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 30. Juni 1968 bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an.

(2) Wer weder nach dem Reichsknappschaftsgesetz noch nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz rentenversicherungspflichtig ist und bis zum 31. Dezember 1967 von dem Recht der Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung fortsetzen."

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) Versicherte, die nach § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes bis zum 31. Dezember 1967 nicht versicherungspflichtig waren und die ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die auf Grund des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für sie zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten, können auf Antrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955, in der sie in einem knappschaftlichen Betrieb tätig waren, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeit nicht mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt ist. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1970 bei dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gestellt werden. Die Beiträge können nur unmittelbar an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Für die Nachentrichtung der Beiträge und ihre Bewertung finden § 130 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 52 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes entsprechende Anwendung. § 1419 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(2) Versicherte im Sinne des Absatzes 1, denen auf Grund des § 95 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag den für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Betrag wieder einzahlen. Der Antrag kann nicht auf einen Teil des für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Betrages beschränkt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1970 bei dem Versicherungsträger zu stellen, der die Beiträge erstattet hat; an ihn ist der erstattete Betrag unmittelbar zu zahlen. Bei Wiedereinzahlung nach Satz 1 gilt die Erstattung für Beiträge nach dem 31. Dezember 1955 als nicht durchgeführt. Lassen sich die erstatteten Beiträge

nach Monat, Zahl oder Höhe nicht mehr feststellen, so verteilt der zuständige Versicherungsträger den erstatteten Betrag entsprechend den noch vorhandenen Unterlagen nach seinem Ermessen. § 1419 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Versicherte, die wegen der Höhe ihres regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes in der Rentenversicherung der Angestellten nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die auf Grund des Artikels 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten."

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) Der Erlaß des Reichsarbeitsministers über den Beginn der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung vom 22. August 1942 (AN II 476) gilt weiter.

(2) Personen, die eine Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes oder einen Knappschaftssold beziehen und nicht als Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, setzen ihre Versicherung als freiwillige Mitglieder in der knappschaftlichen Krankenversicherung fort, sofern sie nicht der Fortsetzung der Versicherung widersprechen. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Soweit bis zum 1. Januar 1968 anders als im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden; gegenseitige Erstattungen finden nicht statt.

(4) § 27 dieses Artikels bleibt unberührt."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bei der Regelung nach §§ 3 und 4 bleibt für 31. Dezember 1967 geltenden Recht vor dem 1. Januar 1969 einhundertachtzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet haben, gilt die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung als erfüllt, wenn sie eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben.

(2) Versicherten, die vor dem 1. Januar 1969 weniger als einhundertachtzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet haben, werden auf die Zeit ständiger Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten nach § 49 Abs. 2 und § 98a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Reichsknappschaftsgesetzes je zwei volle Kalendermonate dieser Arbeiten als drei Kalendermonate ständiger Arbeiten unter Tage angerechnet.

(3) Ist die Gewährung von Leistungen von der Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage oder einer Beschäftigung unter Tage abhängig, so werden die vor dem 1. Januar 1968 unter Tage zurückgelegten Beschäftigungszeiten voll angerechnet, soweit nicht in den Absätzen 4 und 5 etwas anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für den Leistungszuschlag nach § 59 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(4) Auf die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes sind für je drei volle Kalendermonate der vor dem 1. Januar 1968 zurückgelegten Arbeiten unter Tage, die nicht Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten waren, zwei Kalendermonate als ständige Arbeiten unter Tage anzurechnen.

(5) Auf die Zeit ständiger Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten nach § 98a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Reichsknappschaftsgesetzes sind die vor dem 1. Januar 1968 zurückgelegten Beschäftigungszeiten unter Tage, die nicht Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten waren, nicht anzurechnen.

(6) Hat der Versicherte vor dem 1. Januar 1968 Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet und mußte er sie wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aufgeben, so findet die Umrechnung nach den Absätzen 2 und 4 nicht statt, wenn dies für den Versicherten günstiger ist."

5. § 9 wird wie folgt ergänzt:

a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 53 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß der Jahresbetrag nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz für Versicherungsfälle aus dem Jahre

1968	1,96 vom Hundert
1969	1,92 vom Hundert
1970	1,88 vom Hundert
1971	1,84 vom Hundert

und der Jahresbetrag nach den Absätzen 3 und 4 für Versicherungsfälle aus dem Jahre

1968	2,4 vom Hundert
1969	2,3 vom Hundert
1970	2,2 vom Hundert
1971	2,1 vom Hundert

beträgt."

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 58 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit aus Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1970 mit der Maßgabe, daß die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres

nur zu zwei Dritteln (Zurechnungszeit), beginnend mit dem Versicherungsfall, anzurechnen ist. Vom 1. Januar 1971 an wird die Zurechnungszeit auch bei Versicherungsfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, voll angerechnet.

(5) Für Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Vom 1. Januar 1971 an wird die Zurechnungszeit zu drei Vierteln, vom 1. Januar 1972 an zu fünf Sechsteln und vom 1. Januar 1973 an voll angerechnet; dies gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen, die vor den genannten Zeitpunkten eingetreten sind."

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) § 59 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1968 eingetreten sind. Für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1969 gilt er mit der Maßgabe, daß der Leistungszuschlag für das sechste bis elfte Jahr vom 1. Januar 1971, der Leistungszuschlag für das zwölfte bis zwanzigste Jahr vom 1. Januar 1972 und der Leistungszuschlag für das einundzwanzigste und jedes weitere Jahr vom 1. Januar 1973 an zu gewähren ist.

(2) Bei Anwendung des § 59 des Reichsknappschaftsgesetzes werden bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1968 als ständige Arbeiten unter Tage angerechnet

a) Hauerarbeiten und diesen gleichgestellte Arbeiten vor dem 1. Januar 1968 sowie ständige Arbeiten unter Tage nach dem 31. Dezember 1967,

b) Arbeiten unter Tage vor dem 1. Januar 1968, die nicht Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten waren, mit der Maßgabe, daß je drei volle Kalendermonate solcher Arbeiten als zwei Monate ständiger Arbeiten unter Tage gelten.

Bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1969 gilt Satz 1 für Renten ohne Leistungszuschlag vom 1. Januar 1971 und für Renten mit Leistungszuschlag vom 1. Januar 1972 an."

7. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

§ 82 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1968, wenn der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt ist."

8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

§ 86 Abs. 2a des Reichsknappschaftsgesetzes findet auf Bergmannsrenten nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1968 keine Anwendung."

9. Nach § 20 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 20a

§ 120 Abs. 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt erst ab 1. Januar 1969 für Personen, die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen auf Grund von Versicherungsfällen beziehen, die im Jahre 1967 eingetreten sind. Artikel 3 § 5 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) gilt entsprechend.

§ 20b

Die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gewähren der knappschaftlichen Rentenversicherung als Teil des Wanderungsausgleichs

für das Kalenderjahr 1968 274 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1969 257 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1970 228 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1971 194 Millionen Deutsche Mark;

sie gelten als Leistungen für Renten. § 104 Abs. 4 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend."

§ 4

Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 602) erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft

§ 1

(1) 1. Soweit der Rentenlastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder der See-Berufsgenossenschaft das Viereinhalbfache des durchschnittlichen Rentenlastsatzes der Berufsgenossenschaften oder

2. der Entschädigungslastsatz einer dieser Berufsgenossenschaften das Fünffache des durchschnittlichen Entschädigungslastsatzes der Berufsgenossenschaften übersteigt,

gleichen die Berufsgenossenschaften den entsprechenden Lastenanteil untereinander aus.

(2) Erhöht sich der Rentenlastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder der See-Berufsgenossenschaft innerhalb von fünf Jahren, beginnend mit dem vierten dem Umlagejahr vor-

angehenden Jahr, frühestens beginnend mit dem Jahre 1964, auf mehr als das Eineinhalbfache des Rentenlastsatzes, den sie bei Zugrundelegung der Veränderung des durchschnittlichen Rentenlastsatzes der Berufsgenossenschaften erreicht hätte, so gilt Absatz 1 entsprechend. Ein Ausgleich unterbleibt, solange der Rentenlastsatz einer Berufsgenossenschaft 0,008 oder ihr Entschädigungslastsatz 0,015 nicht übersteigt.

(3) Sind bei einer Berufsgenossenschaft zugleich mehrere Entlastungsvoraussetzungen gegeben, so wird der Betrag ausgeglichen, der sie am meisten entlastet.

§ 2

(1) Rentenlastsatz ist das Verhältnis der Aufwendungen für Renten, Abfindungen und Sterbegeld zu den beitragspflichtigen Entgelten.

(2) Entschädigungslastsatz ist das Verhältnis der Aufwendungen für Heilbehandlung, Berufshilfe, Renten, Sterbegeld, Beihilfen und Abfindungen zu den beitragspflichtigen Entgelten.

§ 3

(1) Ausgleichspflichtig sind die nicht ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften.

(2) Der Ausgleichsanteil jeder Berufsgenossenschaft entspricht dem Verhältnis der Lohnsumme der Berufsgenossenschaft zu der Lohnsumme aller ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften.

(3) Die Summe von eigenen Rentenleistungen jeder Berufsgenossenschaft und deren Anteilen an der Ausgleichslast darf die in § 1 gesetzten Grenzen nicht überschreiten.

§ 4

Die Beiträge der Mitglieder einer Berufsgenossenschaft für deren Ausgleichsanteil (§ 3 Abs. 2) werden ausschließlich nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen umgelegt.

§ 5

Bei der Regelung nach §§ 3 und 4 bleibt für jedes Mitglied eine Jahreslohnsumme außer Betracht, die dem Fünffachen der für die gesetzliche Rentenversicherung festgesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) des Kalenderjahres entspricht, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht. Der Betrag ist auf 1 000 Deutsche Mark nach oben abzurunden. Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bleiben außerdem die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege außer Betracht.

§ 6

Die Berufsgenossenschaften übermitteln dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. bis zum 31. März des dem Umlagejahr folgenden Jahres die Angaben, die für die Berechnung des Ausgleichs erforderlich sind. Dieser ermittelt die Ausgleichslast und legt sie nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften um. Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, durch den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. die Unterlagen für das Ausgleichsverfahren zu prüfen."

Artikel 3

Übergangsvorschriften zu Artikel 1

§ 1

Leistungen im Falle der Mutterschaft werden nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat. Für diese Fälle richtet sich die Erstattungspflicht des Bundes nach bisherigem Recht.

§ 2

Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen und durch dieses Gesetz versicherungspflichtig werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an dem die zuständige Kasse von der Versicherungspflicht Kenntnis erhält und die Mitgliedschaft feststellt. Dies gilt auch für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen, über deren Rentenantrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht endgültig entschieden ist.

§ 3

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Betrag nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung erhält, weil er bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, gilt von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung als befreit, es sei denn, er erklärt bis 30. Juni 1968, daß die Versicherungspflicht wirksam werden soll. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall am Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats.

§ 4

(1) Sind seit dem 1. August 1956 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Land- oder Innungskrankenkassen neu errichtet worden, können die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Kassen gewesen wären, wenn diese bereits bestanden hätten, beantragen, Mitglieder dieser Kassen zu werden; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versicherten Hinterbliebenen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten bei der Kasse zu stellen, bei der die Mitgliedschaft erworben wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Die aufnehmende Kasse hat den Übertritt des Mitgliedes unverzüglich der Kasse anzuzeigen, bei der die Mitgliedschaft erlischt.

§ 5

(1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten behalten in Verbindung mit dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zwei vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung ein, die unter das Zehnte Rentenanpassungsgesetz fallen; für die Monate, für die die Rentenerhöhung nach dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz nachgezahlt wird, ist jedoch höchstens ein Betrag in Höhe der Nachzahlung einzubehalten. Die einbehaltenen Beträge sind auf 10 Deutsche Pfennig, bei Pfennigbeträgen von 1 bis 4 nach unten, bei Pfennigbeträgen von 5 bis 9 nach oben abzurunden. Sätze 1 und 2 gelten für die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, weil sie sich gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten, und keinen Betrag nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung erhalten.

§ 6

§ 381 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, § 394 Abs. 3, § 488 Abs. 3 Satz 2 sowie § 515 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung gelten erst ab 1. Januar 1969 für Personen, die Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten aus im Jahre 1967 eingetretenen Versicherungsfällen beziehen. § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Bei einer Waisenrente, die nach Artikel 2 § 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellt oder nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet ist, gilt als Kinderzuschuß im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung der Betrag, der als Kinderzuschuß zu den Renten zu gewähren ist, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1957 beruhen und nach den Rentenanpassungsgesetzen angepaßt worden sind.

§ 8

Das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), letzteres geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 Nr. 13 erhält § 11 Abs. 1 Satz 4 folgende Fassung:

„Einmalige Zuwendungen sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht."

b) In Artikel 1 Nr. 15 werden in Absatz 1 des § 13 die Worte „zu Lasten des Bundes" gestrichen.

c) Artikel 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a bis 13 d eingefügt:

„§ 13 a

Zuschuß zum Mutterschaftsgeld

(1) Frauen, die Anspruch auf ein kalendertägliches Mutterschaftsgeld (§ 200 der Reichsversicherungsordnung oder § 13 Abs. 2) haben, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt. Wird Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt oder Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewährt, so ist der Zuschuß nach dem Rechnungsbetrag des Mutterschaftsgeldes zu bemessen, der ohne Gewährung dieser Leistungen zu zahlen wäre. Das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt ist aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten, bei wöchentlicher Abrechnung aus den letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 zu berechnen. Einmalige Zuwendungen sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

(2) Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten den Zuschuß nach Absatz 1 zu Lasten des Bundes von dem für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 13 b

Sonstige Leistungen der Mutterschaftshilfe

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Zu den sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe gehören:

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,

3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
4. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen.

§ 13c

Freizeit für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 13d

Steuerfreiheit

Die Sonderunterstützung nach § 11, das Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2 und der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 13a unterliegen nicht der Einkommensteuer."

d) Artikel 2 Nr. 6 und 7 sowie Artikel 3 § 1 Abs. 1 werden gestrichen.

e) In Artikel 3 § 4 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz „die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft." durch die Worte „die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft." ersetzt.

§ 9

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) in der Fassung, wie sie sich aus § 72 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), dem Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), letzteres geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) und Artikel 3 § 8 Buchstaben a bis c dieses Gesetzes ergibt, unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen.

§ 10

In Artikel 5 Nr. 4 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) in der Fassung des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) werden die Worte „mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres 1968" durch die Worte „mit Ablauf des Kalenderjahres 1967" ersetzt.

§ 11

§ 4 Abs. 2 und 3 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) wird gestrichen.

§ 12

Artikel 2 § 6 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 500) wird gestrichen.

§ 13

Es werden aufgehoben:

1. § 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 99), zuletzt geändert durch das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 848).
2. § 5 Abs. 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 202).
3. § 1 des Gesetzes Nr. 665 vom 14. April 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073).
4. § 16, § 21 Abs. 1, 3 und 4 und § 22 des Saarknappschaftsgesetzes vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379) in der Fassung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).
5. § 182b der Reichsversicherungsordnung.
6. § 5 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287).
7. § 14, mit Ausnahme des Satzes 2, §§ 15 und 16 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689), zuletzt geändert durch das Gesetz über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500).
8. Artikel 11 Abs. 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41).
9. Nummer 2 der Sozialversicherungs-Anordnung Nr. 30 vom 5. Dezember 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 425).

§ 14

(1) In den §§ 182, 201, 216, 306, 312, 317, 381 und 383 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „§ 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4" durch die Worte „§ 165 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

(2) In § 245 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „§ 165 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte „§ 165 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

(3) § 234 Abs. 1 Satz 2, § 243 Abs. 2, § 244 Abs. 3, § 245 Abs. 5, § 477 Nr. 4 und § 514 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung werden gestrichen. In § 514 Abs. 3 wird nach dem Paragraphenzeichen die Zahl „257 a," eingefügt.

(4) In § 4 des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetzes Berlin vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883) wird die Zahl „25" gestrichen.

§ 15

Der Antrag auf Erstattung von Beiträgen wegen Heirat nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften (§ 1304 Reichsversicherungsordnung, § 83 Angestelltenversicherungsgesetz, § 96 Reichsknappschaftsgesetz) kann noch bis zum 31. Januar 1968 gestellt werden, wenn die Eheschließung bis zum 31. Dezember 1967 erfolgt ist. Die Erstattung erstreckt sich nur auf Beiträge, die für Zeiten bis zum 31. Dezember 1967 entrichtet sind.

Artikel 4

Betriebsverfassungsgesetz

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Buchstabe c werden die Worte „nicht angestelltenversicherungspflichtig sind, und" gestrichen.

Artikel 5

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In § 76 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Kann der Arbeitslose wegen einer Minderung seines Leistungsvermögens keine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben, so steht dies für die Dauer seines Anspruchs auf Arbeitslosengeld der Annahme, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, nicht entgegen, wenn er nicht berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist."

2. § 90 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

   „(8) Kann der Arbeitslose wegen einer Minderung seines Leistungsvermögens oder infolge tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nicht mehr ein Arbeitsentgelt erzielen, das der Bemessung des Hauptbetrages zugrunde zu legen wäre oder zugrunde liegt, so ist Absatz 7 für die Zeit, während der die Minderung des Leistungsvermögens besteht oder die Bindungen vorliegen, entsprechend anzuwenden."

3. § 148 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „§ 90 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden."

   b) In Satz 2 werden hinter den Worten „und sind" die Worte „die Minderung des Leistungsvermögens oder" und hinter den Worten „ohne Berücksichtigung" die Worte „der nicht mehr bestehenden Minderung des Leistungsvermögens oder" eingefügt.

Artikel 6

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1027), wird wie folgt geändert:

1. § 138 wird aufgehoben.

2. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der Bund trägt zur Hälfte die Aufwendungen, die dem Träger der Sozialhilfe durch den Vollzug der §§ 50, 53 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57 entstehen."

   b) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 7

Bundesversorgungsgesetz

§ 56 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141) erhält folgende Fassung:

„§ 56

Die Bundesregierung hat in zweijährigem Abstand, erstmals zum 31. Dezember 1970, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten, inwieweit es unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die Leistungen dieses Gesetzes zu ändern."

Artikel 8

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1449), geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt

   ab 1. Januar 1968 monatlich 20 Deutsche Mark,

   ab 1. Januar 1969 monatlich 22 Deutsche Mark,

   ab 1. Januar 1971 monatlich 24 Deutsche Mark."

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

   „§ 13 a

   (1) Die nach § 13 zu leistenden Bundesmittel betragen für das Kalenderjahr 1968 höchstens 555 000 000 DM und für die folgenden Kalenderjahre jährlich höchstens 565 000 000 DM.

(2) Reichen diese Bundesmittel zusammen mit dem Beitragsaufkommen und den sonstigen Einnahmen nicht aus, um die Gesamtaufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen zu decken, so hat die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen über den in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Beitrag hinaus einen zusätzlichen Beitrag in der zur Dekkung der Gesamtaufwendungen erforderlichen Höhe festzusetzen."

Artikel 9

Leistungsförderungsgesetz

§ 1

Das Gesetz über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz) vom 22. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird aufgehoben.

§ 2

Das Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung wird aufgelöst.

§ 3

Ausgabereste sowie Rückflüsse aus gewährten Zuwendungen fließen dem Bundeshaushalt zu.

§ 4

Die Rechte und Pflichten aus dem Sondervermögen gehen auf den Bund über.

Artikel 10

Kindergeldrecht

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Bundeskindergeldgesetz (BKGG)".

2. Hinter der Überschrift des Ersten Abschnitts werden die Worte „Erster Unterabschnitt Kindergeld" gestrichen.

3. In § 1 Abs. 1 sowie in § 2 Abs. 3 Satz 1 und Satz 5 wird jeweils hinter dem Wort „Aufenthalt" eingefügt „(§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes)".

4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

      aa) Die Zahl „1200" wird durch die Zahl „1500" und die Zahl „636" durch die Zahl „936" ersetzt.

      bb) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei der Berechnung des Jahreseinkommens des Ehegatten mit dem niedrigeren Jahresarbeitslohn ist Satz 1 Nr. 4 nicht anzuwenden".

   b) Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 5 erhalten folgende Fassung:

      „Wenn der Berechtigte für das nach Satz 1 maßgebende Kalenderjahr zur Einkommensteuer zu veranlagen, eine Veranlagung aber noch nicht durchgeführt ist, so ist Berechnungsjahr das letzte vor diesem Jahr liegende Kalenderjahr, für das der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt worden ist oder nicht zu veranlagen ist. Kommen nach Satz 2 mehrere Kalenderjahre als Berechnungsjahr in Betracht, so ist Berechnungsjahr das dem Leistungszeitraum am nächsten liegende Kalenderjahr."

5. In § 7 Abs. 7 und in § 8 Abs. 4 werden die Worte „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" ersetzt durch „Der Bundesminister für Familie und Jugend".

6. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Ist ein uneheliches Kind bei seinem Vater zu berücksichtigen und entsteht oder erhöht sich dadurch ein Anspruch des Vaters auf Kindergeld, so gilt für die rückwirkende Gewährung des Kindergeldes oder des erhöhten Kindergeldes Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Zeitraum von sechs Monaten sich um den auf volle Monate aufzurundenden Zeitraum von der Geburt bis zur Feststellung der Vaterschaft oder der Unterhaltspflicht verlängert."

7. Der Zweite Unterabschnitt des Ersten Abschnitts wird gestrichen.

8. In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" ersetzt durch „Der Bundesminister für Familie und Jugend".

Artikel 11

Bundesbesoldungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz, Wehrpflichtgesetz, Schutzbereichgesetz, Bundespolizeibeamtengesetz

§ 1

(1) § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 2 werden das Wort „mindestens" durch die Worte „mehr als" und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Hinter Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von zwei Jahren verpflichten, nach Ableisten eines Grundwehrdienstes von zwölf Monaten."

(2) Für Soldaten, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dienstzeit von zwei Jahren verpflichtet haben, ist § 47 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.

3. § 5 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Er beträgt 15 vom Hundert der Dienstbezüge, die jeweils der Bemessung der Übergangsgebührnisse zugrunde liegen oder zuletzt gelegen haben; Einkommen aus der Fachausbildung ist anzurechnen."

4. In § 5a Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.

6. § 12 Abs. 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften, die nicht Inhaber des Zulassungsscheines (§ 9) sind, nach einer Wehrdienstzeit von

1. weniger als drei Jahren	das Zweifache,
2. drei Jahren	das Vierfache,
3. vier bis sieben Jahren	das Siebenfache,
4. acht bis elf Jahren	das Elffache,
5. zwölf und mehr Jahren	das Vierzehnfache

   der Dienstbezüge des letzten Monats."

   „(5) Die Übergangsbeihilfe beträgt bei Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere nach einer Wehrdienstzeit von

1. weniger als drei Jahren	das Zweifache,
2. drei Jahren	das Vierfache,
3. vier Jahren	das Neunfache,
4. fünf Jahren	das Zehnfache,
5. sechs Jahren	das Elffache,
6. sieben Jahren	das Zwölffache,
7. acht Jahren	das Dreizehnfache,
8. neun Jahren	das Vierzehnfache,
9. zehn Jahren	das Fünfzehnfache,
10. elf Jahren	das Sechzehnfache,
11. zwölf und mehr Jahren	das Siebzehnfache

   der Dienstbezüge des letzten Monats."

7. § 73 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 1, 2, 4 und 5 werden jeweils die Worte „Unteroffizier auf Zeit" durch die Worte „Soldat auf Zeit in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere" ersetzt.

   b) In Absatz 6 werden die Worte „Offizier auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere" ersetzt.

8. § 74 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „Offizier auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere" ersetzt.

(2) Auf Soldaten auf Zeit, die aufgrund einer Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit berufen worden sind, das vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an mit einem Anspruch auf Dienstzeitversorgung endet, ist § 12 Abs. 2 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 201) weiterhin anzuwenden. Einer Verpflichtung oder Weiterverpflichtung steht die Abgabe einer Verpflichtungs- oder Weiterverpflichtungserklärung gleich.

§ 3

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Anlage (zu § 5) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage (zu § 5 USG) ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Es wird gewährt

      1. der Tabellensatz I, wenn ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger im engeren Sinne vorhanden ist,

      2. Der Tabellensatz II, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne ein weiterer anspruchsberechtigter Familienangehöriger vorhanden ist,

      3. der Tabellensatz III, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne zwei weitere anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind,

      4. der Tabellensatz IV, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne drei und mehr anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind."

c) In Absatz 4 werden die Worte „dem Tabellensatz II oder III" durch die Worte „den Tabellensätzen II bis IV" ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

„Mietbeihilfe wird nicht gewährt für die Benutzung von Wohnraum bei sonstigen Familienangehörigen."

b) Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.

c) Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Aufwendungen für Verpflichtungen aus einer von dem Wehrpflichtigen ohne Beteiligung seines Arbeitgebers abgeschlossenen Versicherung in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, aus der freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Lebensversicherungs- und solchen Verträgen, die im Versicherungsfalle den Versicherungsnehmer vor Vermögensnachteilen schützen, sowie Bauspar-, prämienbegünstigten Wohnbausparverträgen, Heimstätten-, Siedlungs- und steuer- oder prämienbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen oder aus dem Bau von Eigenheimen, wenn diese Verpflichtungen bereits zwölf Monate vor der Einberufung bestanden, bis zur Höhe von 15 vom Hundert des Nettoeinkommens, mit Ausnahme aller mit dem Halten und Führen von Kraftfahrzeugen zusammenhängender Verträge,".

d) In Absatz 3 wird die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.

Anlage
(zu § 5 USG)

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen — Einkommenstufen — monatlich in DM	Tabellensatz in DM			
	I	II	III	IV
bis 400	281	314	339	351
über 400 bis 420	295	330	357	369
über 420 bis 440	310	344	372	387
über 440 bis 460	324	358	387	405
über 460 bis 480	338	371	402	423
über 480 bis 500	353	385	417	441
über 500 bis 520	362	398	431	453
über 520 bis 540	371	411	445	465
über 540 bis 560	380	424	459	477
über 560 bis 580	388	436	473	490
über 580 bis 600	395	448	487	507
über 600 bis 650	413	469	513	538
über 650 bis 700	439	500	550	570
über 700 bis 750	464	529	587	609
über 750 bis 800	488	558	624	647
über 800 bis 850	512	586	660	685
über 850 bis 900	534	613	691	722
über 900 bis 950	555	638	722	759
über 950 bis 1 000	575	663	751	795
über 1 000 bis 1 050	595	687	779	830
über 1 050 bis 1 100	613	710	806	860
über 1 100 bis 1 150	630	731	833	889
über 1 150 bis 1 200	646	752	858	917
über 1 200 bis 1 250	662	772	882	943
über 1 250 bis 1 300	676	791	905	969
über 1 300	702	821	927	994

§ 4

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die Wehrbezirksverwaltung" durch die Worte „das Kreiswehrersatzamt" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen; Nummer 4 wird Nummer 3.
3. In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die Wehrbezirksverwaltung" durch die Worte „das Kreiswehrersatzamt" ersetzt.
4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer kann auch das Kreiswehrersatzamt Widerspruch einlegen."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden."

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über den Widerspruch gegen Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden."

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Wehrbezirksverwaltung" durch das Wort „Wehrbereichsverwaltung" ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich der Musterungs- und Prüfungskammern gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt."

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Wehrbezirksverwaltung" durch das Wort „Wehrbereichsverwaltung" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auch die Wehrbereichsverwaltung kann gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen."

6. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Wehrbezirksverwaltung" durch die Worte „das Kreiswehrersatzamt" und in Satz 2 das Wort „Sie" durch das Wort „Es" ersetzt.

§ 5

Das Schutzbereichgesetz vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schutzbereichbehörden sind die Wehrbereichsverwaltungen. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen."

§ 6

(1) Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird durch die Teilnahme an einer Fachausbildung nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen, so wird ein Ausbildungszuschuß in Höhe von 15 vom Hundert der Dienstbezüge gewährt, die jeweils der Bemessung der Übergangsgebührnisse zugrunde liegen oder zuletzt zugrunde gelegen haben; Einkommen aus der Fachausbildung ist anzurechnen."

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf sind bei Bemessung der Übergangsbeihilfe nach § 18 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), § 12 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) und Artikel VII Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518) weiterhin anzuwenden. Das gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, deren Dienstzeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gekürzt oder mindestens um 1 Jahr verlängert wird oder die in den Fällen des § 8 Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach § 8 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes übernommen werden.

Artikel 12

Bundesrückerstattungsgesetz

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz zur Einführung des Bundesrückerstattungsgesetzes im Saarland (BRüG-Saar) vom 12. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 133), gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Aufwendungen für die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz und für Härteleistungen nach den §§ 44 und 44a dieses Gesetzes werden für die Rechnungsjahre 1968 bis 1971 auf jeweils 200 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, jeweils für ein Rechnungsjahr durch Rechtsverordnung die Fälligkeit von Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz ganz oder teilweise hinauszuschieben. Dabei sollen von dem Hinausschieben der Fälligkeit ausgenommen werden

Rechtsansprüche bis zu einer bestimmten Höhe,

Rechtsansprüche von Berechtigten oder Härteausgleichszahlungen an Antragsteller, die ein bestimmtes Alter erreicht haben.

Rechtsansprüche, deren Fälligkeit ganz oder teilweise hinausgeschoben wird, sind im folgenden Rechnungsjahr im Rahmen des nach Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Betrages vorrangig zu befriedigen.

Artikel 13

EWG-Anpassungsgesetz

Das EWG-Anpassungsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1201), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zur beschleunigten Eingliederung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) stellt die Bundesregierung in den Jahren 1966 bis 1969 zusätzlich zu den Mitteln gemäß § 6 des

Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) Anpassungshilfen in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr ein."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Bundesregierung stellt zum Ausgleich von Einkommensminderungen der Landwirtschaft, die sich durch die Preisfestsetzung für Getreide innerhalb der EWG ergeben, die hierfür aus dem EWG-Ausrichtungs- und Garantiefonds zur Verfügung gestellten Mittel in die Entwürfe der Bundeshaushaltspläne für die Rechnungsjahre 1968 bis 1970 ein."

3. § 5 wird gestrichen.

Artikel 14

Bundesvertriebenengesetz

§ 46 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 571), wird wie folgt neu gefaßt:

„Er stellt insbesondere zur Durchführung eines von der Bundesregierung jährlich aufzustellenden Siedlungsprogramms zusätzlich zu den von den Ländern aufzubringenden finanziellen Leistungen, soweit die haushaltsmäßige Deckung beschafft werden kann, Mittel bereit

1. für die Neusiedlung,
2. zur Förderung der in §§ 42, 44 und 45 festgelegten Zwecke,
3. für die Ansetzung auf Moor- und Ödland und Rodungsflächen für die Beihilfen nach § 43."

Artikel 15

Postverwaltungsgesetz

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die nach § 21 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), geschuldete Ablieferung, soweit sie über eine Verzinsung des Eigenkapitals mit 7 vom Hundert jährlich zuzüglich eines Betrages von 300 Millionen DM hinausgeht, mit der Maßgabe zu erlassen, daß die Deutsche Bundespost den erlassenen Teilbetrag zur Verstärkung des Eigenkapitals verwendet.

Artikel 16

Straßenbaufinanzierungsgesetz

Von dem nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) für Zwecke des Straßenwesens zu verwendenden Aufkommen an Mineralölsteuer wird in den Rechnungsjahren 1968, 1969, 1970 und 1971 jeweils ein Betrag von 320 Millionen, 200 Millionen, 200 Millionen und 20 Millionen Deutsche Mark von der Zweckbindung freigestellt.

Artikel 17

Selbstschutzgesetz, Schutzbaugesetz, Haushaltssicherungsgesetz

1. Das Selbstschutzgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1240) in der Fassung des Artikels 18 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) § 72 — Inkrafttreten — wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Inkrafttreten wird ausgesetzt."

   b) In § 72 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird aufgehoben."

2. Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) in der Fassung des Artikels 18 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert und ergänzt:

   In § 41 — Inkrafttreten —

   a) erhält der Satz 1 des Absatzes 1 folgende Fassung:

   „Das Inkrafttreten wird ausgesetzt."

   b) werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

   „(2) Die Anwendung von § 1 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 24, 25, 28 Abs. 2 und § 29 wird ausgesetzt. § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 sind nur für solche Schutzräume anzuwenden, bei denen der Bauantrag vor dem 25. Dezember 1965 eingegangen ist.

   (3) Artikel 18 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) werden aufgehoben."

3. Das Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

   In Artikel 18 Nr. 4 — Aufstellung eines Zivilschutzkorps — werden die Worte „In den Rechnungsjahren 1966 und 1967" durch die Worte „Bis auf weiteres" ersetzt.

Artikel 18

Zweites Wohnungsbaugesetz

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617),

zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

1. § 19 a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1968" ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Vom Rechnungsjahr 1968 an stellt der Bund für die Förderung des Wohnungsbaues nach den §§ 25 bis 68 und 88 jährlich einen Betrag von 150 Millionen Deutsche Mark im Bundeshaushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes zur Verfügung. Auf diesen Betrag sind jeweils Mittel des Kapitalmarktes anzurechnen, wenn der Bund für deren Verbilligung den Ländern befristete Zuschüsse zur Verfügung stellt; die anzurechnenden Mittel des Kapitalmarktes dürfen höchstens 30 Millionen Deutsche Mark betragen. Die für die Verbilligung der Kapitalmarktmittel gewährten befristeten Zuschüsse sind aus dem in Satz 1 genannten Betrag zu entnehmen. Satz 2 gilt nicht, soweit Mittel für die Gewährung von Annuitätszuschüssen nach § 88 zur Verfügung gestellt werden."

   c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Soweit die nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Mittel für die Gewährung von Annuitätszuschüssen nach § 88 bestimmt sind, gelten sie nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes."

2. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz sind die Worte „dessen Jahreseinkommen 9000 Deutsche Mark nicht übersteigt," zu ersetzen durch die Worte „dessen Jahreseinkommen bei dem Ehegatten 6000 Deutsche Mark, bei anderen Angehörigen 4800 Deutsche Mark nicht übersteigt,".

   b) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 26 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 1971 in folgender Fassung anzuwenden:

   „(2) Die öffentlichen Mittel können abweichend von den Förderungsrängen des Absatzes 1 eingesetzt werden, soweit dies zur Befriedigung eines unabweisbaren Wohnungsbedarfs erforderlich ist."

4. § 30 ist bis zum 31. Dezember 1971 in folgender Fassung anzuwenden:

   „§ 30

   Verteilung der öffentlichen Mittel durch die obersten Landesbehörden

   Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden haben die öffentlichen Mittel in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in der Weise zu verteilen, daß in erster Linie der Wohnungsbau in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf und die unerledigten Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen, insbesondere für kinderreiche Familien, berücksichtigt werden."

5. § 45 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

   „Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von Familienheimen beträgt für Bauherren mit zwei Kindern 2000 Deutsche Mark; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 3000 Deutsche Mark. Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen beträgt für Bauherren mit zwei Kindern 1500 Deutsche Mark; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 1500 Deutsche Mark."

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „9000" durch die Zahl „3000" ersetzt.

6. a) In Teil V wird die Überschrift des ersten Abschnittes wie folgt gefaßt:

   „Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues durch Annuitätszuschüsse".

   b) § 88 wird durch folgende §§ 88 bis 88 b ersetzt:

   „§ 88

   Gewährung von Annuitätszuschüssen für steuerbegünstigte Wohnungen

   (1) Für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1966 bezugsfertig geworden und als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, können auf Antrag des Bauherrn aus Mitteln, die nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten, Annuitätszuschüsse für die zur Deckung der Gesamtkosten dienenden Darlehen gewährt werden. Die Annuitätszuschüsse können für Darlehen bis zu einer Höhe der nach § 43 bestimmten Förderungssätze für öffentliche Baudarlehen gewährt werden und bis zu 4 vom Hundert betragen. Für die Darlehen, für die Annuitätszuschüsse gewährt werden, sollen Bürgschaften übernommen werden, für die der Bund Rückbürgschaften nach § 24 übernimmt.

   (2) Annuitätszuschüsse sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zur Bezugsfertigkeit der Wohnung gestellt worden ist.

   (3) Die Bewilligung der Annuitätszuschüsse kann für den Zeitraum widerrufen werden, in dem der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger einer nach den §§ 88 a oder 88 b begründeten Verpflichtung schuldhaft zuwidergehandelt hat. Soweit die Bewilligung widerrufen worden ist, sind die Annuitätszuschüsse zurückzuerstatten.

§ 88 a

Zweckbestimmung der Wohnungen

(1) Bei der Bewilligung der Annuitätszuschüsse haben die zuständigen Stellen sicherzustellen, daß die geförderten Wohnungen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Annuitätszuschüsse letztmalig gezahlt werden, in der Regel nur folgenden Personen zum Gebrauch überlassen werden:

a) vorzugsweise Personen, die durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung frei machen,

b) im übrigen Wohnungsuchenden, deren Jahreseinkommen innerhalb der in § 25 bestimmten Einkommensgrenze liegt oder diese Grenze um nicht mehr als ein Drittel übersteigt.

(2) Sind die Annuitätszuschüsse mit der Auflage bewilligt worden, daß die Wohnung einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungsuchenden aus dem in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Personenkreis zu überlassen ist, so sollen dem Verfügungsberechtigten bis zur Bezugsfertigkeit oder bis zum Freiwerden der Wohnung in der Regel mindestens drei dieser Wohnungsuchenden zur Auswahl benannt werden.

§ 88 b

Kostenmiete

(1) Bei der Bewilligung der Annuitätszuschüsse hat sich der Bauherr zu verpflichten, die Wohnung im Falle der Vermietung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Annuitätszuschüsse letztmalig gezahlt werden, mindestens jedoch bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit, höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder sonst zum Gebrauch zu überlassen, das die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt.

(2) Hat sich der Bauherr nach Absatz 1 verpflichtet und übersteigt das vereinbarte Entgelt die Kostenmiete, so ist die Vereinbarung insoweit unwirksam. Soweit die Vereinbarung unwirksam ist, ist die Leistung zurückzuerstatten und vom Empfang an zu verzinsen. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres von der Beendigung des Mietverhältnisses an. Für die Ermittlung der Kostenmiete und ihre Änderung gelten im übrigen die Vorschriften des § 72 dieses Gesetzes, des § 8 Abs. 1 und 4 und der §§ 10 und 11 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 sowie die zu deren Durchführung ergangenen Vorschriften entsprechend.

(3) Für vermietete Wohnungen in Eigenheimen oder Kleinsiedlungen tritt an die Stelle der Kostenmiete die Vergleichsmiete. Absatz 2 sowie § 8 Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 gelten insoweit entsprechend."

7. § 115 wird wie folgt gefaßt:

„§ 115

Überleitungsvorschriften für Familienzusatzdarlehen

(1) Die Vorschriften des § 45 in der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes sind anzuwenden auf Bauvorhaben, für welche die öffentlichen Mittel nach § 42 Abs. 2 oder 6 erstmalig nach dem 31. Dezember 1967 bewilligt werden.

(2) Ist ein Familienzusatzdarlehen vor dem 1. Januar 1968 bewilligt worden und haben sich die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse vor Ablauf des 3. Monats nach Bezugsfertigkeit zugunsten des Bauherrn oder Bewerbers geändert, so ist einer nach dem 31. Dezember 1967 ergehenden Entscheidung über einen Antrag auf Berücksichtigung dieser Verhältnisse § 45 in der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes zugrunde zu legen.

8. In § 125 a Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit in § 19 a auf andere Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwiesen ist, treten an deren Stelle Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland."

Artikel 19

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

1. Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 26. Oktober 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 889) wird entsprechend den in Artikel 18 dieses Gesetzes enthaltenen Änderungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geändert, und zwar mit folgenden Maßgaben:

a) § 14 wird entsprechend § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 18 Nr. 2 geändert.

b) § 15 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 1971 in der Fassung entsprechend § 26 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 18 Nr. 3 anzuwenden.

c) § 27 wird entsprechend § 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 18 Nr. 5 geändert.

d) Im Vierten Titel des Teils V wird die Überschrift entsprechend dem Ersten Abschnitt des Teils V des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geändert. § 51 a wird entsprechend § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geändert. Es wird ein § 51 b entsprechend § 88 a Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes neu eingefügt.

Es wird ein neuer § 51 c entsprechend § 88 b Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eingefügt; § 51 c Abs. 2 Satz 4 erhält jedoch folgende Fassung:

„Für die Ermittlung der Kostenmiete und ihre Änderung gelten im übrigen die Durchführungsvorschriften, die die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige ober-

ste Landesbehörde auf Grund dieses Gesetzes für öffentlich geförderte Wohnungen erlassen hat, entsprechend."

e) § 53 b wird entsprechend § 115 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 18 Nr. 7 geändert.

f) Soweit in den unter Buchstaben a bis e bezeichneten Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf andere Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwiesen ist, treten an deren Stelle in den geänderten Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland.

2. Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 20

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Verordnung
zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 18. Dezember 1967

Auf Grund des § 24a Buchstaben a, b und c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Hilfsmittel

Hilfsmittel im Sinne des § 13 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind

1. Kunstglieder und Stumpfpflegemittel,
2. Gesichtsersatzstücke mit und ohne Brille, künstliche Augen,
3. Perücken,
4. künstliche Finger,
5. Stützapparate,
6. orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch und orthopädisches Schuhwerk leichterer Ausführung für den Hausgebrauch,
7. Suspensorien, Urinfänger, Kunstafter- und Afterschließbandagen,
8. Maßleibbinden und Gummistrümpfe,
9. Krücken, Stockstützen, Krankenstöcke und Gehbänkchen,
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch und handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Hausgebrauch,
11. Schutzbrillen, Fernrohrbrillen und Lupen,
12. Hörgeräte,
13. Blindenuhren,
14. Kleinschreibmaschinen,
15. elektrische Rasiergeräte,
16. Verkehrsschutzabzeichen,
17. Aktentaschen mit Tragriemen,
18. Geräte zur Erleichterung nichtberuflicher Verrichtungen des täglichen Lebens für Behinderte und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens in Sonderfertigung für Behinderte,
19. Kopfschutzkappen, Narbenschützer, Handschuhe, Prothesenhandschuhe, Schlüpfschuhe, Prothesenschuhe, Trikotschlauchbinden, Stumpfstrümpfe, gefütterte Beinüberzüge, gefütterte Fußsäcke und Rutschhosen,
20. Wasser-, Luft- und Polsterkissen,
21. Luft- und Schaumgummimatratzen,
22. Blindenführhunde.

Zubehör im Sinne des § 13 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind bewegliche Sachen, die als Nebensachen dazu bestimmt sind, dem Zweck des Hilfsmittels zu dienen und ohne die das Hilfsmittel nicht sachgerecht benutzt werden kann. Hilfsmittel und Zubehör werden als Sachleistung gewährt.

§ 2

Ersatzleistungen

Als Ersatzleistungen können folgende Leistungen gewährt werden:

1. ein Zuschuß bis zu 2 000 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs oder ein Zuschuß bis zu 150 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Fahrrades,
2. ein jährlicher Zuschuß bis zu 150 Deutsche Mark zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeugs oder Fahrrades,
3. Übernahme der Kosten für die Änderung der Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeugs, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung bis zu 900 Deutsche Mark sowie der Kosten für die Instandsetzung von Zusatzgeräten, automatischen Kupplungen, automatischen Kraftübertragungen oder ähnlichen Vorrichtungen bis zum Betrage von 350 Deutsche Mark innerhalb von fünf Jahren,
4. Übernahme der Kosten für sonstige durch Gesundheitsstörungen bedingte Änderungen eines Motorfahrzeugs,
5. ein jährlicher Zuschuß bis zu 120 Deutsche Mark zu den Mietkosten oder ein Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise für den Straßengebrauch,
6. ein jährlicher Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark zu den Mietkosten oder ein Zuschuß bis zu 700 Deutsche Mark zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug,
7. ein Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark zu den Herstellungskosten eines Blindenführhundzwingers,
8. ein Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 400 Deutsche Mark, und ein jährlicher Zuschuß zur Beschaffung von Tonbändern in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 40 Deutsche Mark,

9. Übernahme der Kosten für durch Gesundheitsstörungen bedingte unwesentliche Änderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen sowie für Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen (Konfektionsschuhen),
10. Übernahme der Mehrkosten für die Anfertigung von Maßkonfektionskleidung und Maßkleidung bis zum Betrage von 100 Deutsche Mark jährlich,
11. Übernahme der Kosten für ein Ohnhänderklosett und dessen Instandhaltung und Instandsetzung,
12. Übernahme der Kosten kosmetischer Bedarfsartikel sowie der Kosten für das Frisieren von Perücken.

Die Leistungen sollen vor Abschluß des Kauf-, Dienst-, Werk-, Miet- oder sonstigen Vertrages beantragt werden.

§ 3

Anzahl der Hilfsmittel

(1) Künstliche Augen, Kunstglieder, Stützapparate, Maßleibbinden, Prothesenhandschuhe, Schlüpfschuhe, Prothesenschuhe und orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch werden als Erstausstattung in doppelter, alle anderen Hilfsmittel in der Regel in einfacher Zahl geliefert. An Stelle eines der beiden Kunstbeine kann ein Stelzbein, bei besonderem beruflichen Bedürfnis ein weiteres Stelzbein geliefert werden. Querschnittgelähmte, Drei- und Vierfachamputierte, Doppel-Beinamputierte und einseitig Beinamputierte, die außerdem armamputiert sind, sowie diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Berechtigte und Leistungsempfänger können bei Bedarf handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch in doppelter Anzahl, eines davon in zusammenklappbarer Bauweise erhalten. Sofern die in Satz 3 bezeichneten Personen Pflegezulageempfänger mindestens nach Stufe III sind, kann ihnen ein zweites Krankenfahrzeug nur gewährt werden, wenn sie den Zuschuß nach § 2 Nr. 1 nicht in Anspruch nehmen.

(2) Neben der Normalausstattung in doppelter Anzahl kann Armamputierten, die vorwiegend auf Arbeitsarme angewiesen sind, zusätzlich ein Schmuckarm und solchen, die hauptsächlich Schmuckarme benutzen, zusätzlich ein Arbeitsarm gewährt werden. Beinamputierte können zusätzlich wasserfeste Gehhilfen, Doppel-Oberschenkelamputierte auch Kurzprothesen in einfacher Anzahl erhalten.

(3) Als Erstausstattung erhalten einseitig Handbeschädigte oder einseitig Armamputierte, die ein Handersatzstück oder einen Kunstarm nicht tragen können, für die andere Hand gewöhnliche ungefütterte oder gefütterte Handschuhe (Konfektionshandschuhe) in doppelter Anzahl und einseitig Beinamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, für den anderen Fuß gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe) in doppelter Anzahl. Das gilt nicht, wenn die andere Hand oder der andere Fuß orthopädischer Versorgung bedürfen.

§ 4

Voraussetzungen für die Gewährung bestimmter Hilfsmittel

(1) Künstliche Finger (§ 1 Nr. 4) werden zur Erhöhung der Greiffähigkeit der Hand oder aus Gründen des besseren Aussehens gewährt.

(2) 1. Berechtigte und Leistungsempfänger erhalten orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch, wenn mindestens an einem Fuß Abweichungen vom regelrechten Zustand vorliegen. Orthopädisches Schuhwerk ist ein für den einzelnen Fuß nach Maß und Modell angefertigtes Schuhwerk, das zur Bettung, Entlastung oder Stützung des kranken oder fehlerhaften Fußes, zum Defektausgleich oder zur Korrektur besonders hergerichtet oder mit Feststellungs- oder Abrollungshilfen versehen und dadurch geeignet ist, das Gehvermögen zu bessern oder Beschwerden zu beheben. Es muß seiner Ausführung nach geeignet und im Einzelfall dazu bestimmt sein,

a) verlorene Fußteile funktionell oder kosmetisch zu ersetzen,
b) bei Personen im Wachstumsalter und bei Personen mit Abweichungen der Lendenwirbelsäule vom regelrechten Zustand oder mit Abspreizbehinderung der Hüftgelenke Beinverkürzungen um mindestens 2 cm, bei den übrigen Personen Beinverkürzungen um mindestens 3 cm auszugleichen,
c) einzelne Sohlenpartien im Stand und Gang teilweise zu entlasten,
d) Bewegungsausfälle am Fuß auszugleichen oder als Abrollungshilfe zu dienen,
e) durch mechanische Verkürzung der Fußlänge schonend und funktionsfördernd auf die Fußwurzelgelenke einzuwirken,
f) die Bewegungen in den Fuß- und Zehengelenken und, wenn erforderlich, auch im Knie- und im Hüftgelenk zu begrenzen,
g) eine bestimmte Abwicklungsrichtung des Fußes zu erzielen,
h) sämtliche Fußgewölbe zu stützen oder
i) orthopädische Schienen und Apparate mechanisch zu ergänzen.

2. Serienmäßig oder über Serienleisten angefertigte Schuhe sind, auch wenn sie einzelne Merkmale von Fußdeformitäten berücksichtigen, nicht als orthopädisches Schuhwerk im Sinne des § 1 Nr. 6 anzusehen, insbesondere also nicht

a) Schuhe mit erhöhten Sohlen und Absätzen bei einer Beinverkürzung von weniger als 3 cm, ausgenommen in Fällen nach Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b,
b) Schuhe für Kunstbeine (Prothesenschuhe) sowie Schlüpfschuhe für Ohnhänder und

diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Personen,

c) gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe), an denen Schienen und dergleichen in einfacher Weise befestigt werden können,

d) gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe) mit losen Einlagen.

3. Die nach Nummer 1 mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch zu versorgenden Berechtigten und Leistungsempfänger erhalten außerdem orthopädisches Schuhwerk leichterer Ausführung für den Hausgebrauch, wenn der Fuß wegen seiner Fehlform, um belastet werden zu können, besonderer Bettung oder Stützung bedarf, die nicht durch Änderung gewöhnlicher Hausschuhe (Konfektionshausschuhe) erreicht werden kann. Das gilt in der Regel nicht für Träger von Beinstützapparaten, die bei Ablegen dieser Hilfsmittel auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind.

(3) 1. Maßleibbinden (§ 1 Nr. 8) werden gewährt, wenn sie auch zum Tragen von Kunstgliedern oder anderen orthopädischen Hilfsmitteln Verwendung finden.

2. Gummistrümpfe (§ 1 Nr. 8) erhalten beinamputierte Frauen, die sie aus Gründen des besseren Aussehens als Kunstbeinüberzug benötigen; beinbeschädigten Frauen werden Gummistrümpfe mit kosmetischem Ausgleich geliefert.

(4) Handbetriebene Krankenfahrzeuge (§ 1 Nr. 10) werden Querschnittgelähmten, Drei- und Vierfachamputierten, Doppel-Beinamputierten, Hüftexartikulierten und einseitig Beinamputierten, die

a) dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder

b) nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder

c) zugleich armamputiert sind,

sowie anderen Berechtigten und Leistungsempfängern geliefert, die diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung oder hinsichtlich des Ausmaßes der Gehbehinderung gleichzuachten sind. Krankenfahrzeuge mit Handhebelantrieb (Selbstfahrer) sind nur zu liefern, wenn der Berechtigte oder Leistungsempfänger noch einen gebrauchsfähigen Arm hat.

(5) Schutzbrillen (§ 1 Nr. 11) werden Blinden und einseitig Erblindeten geliefert.

(6) Hörbrillen und sonstige Spezialausführungen von elektrischen Hörgeräten (§ 1 Nr. 12) sind Berechtigten und Leistungsempfängern zu liefern, wenn mit anderen Hörgeräten keine ausreichende Hörfähigkeit erzielt werden kann oder wenn berufliche oder persönliche Bedürfnisse ihre Benutzung erforderlich machen.

(7) Blindenuhren (§ 1 Nr. 13) werden als Taschen- oder Armbanduhren geliefert, an blinde Ohnhänder jedoch nur Armbanduhren mit einem zum Abtasten mit der Zunge eingerichteten Zifferblatt. Außerdem werden Blindenweckuhren gewährt.

(8) Eine Kleinschreibmaschine (§ 1 Nr. 14) wird Blinden und Ohnhändern sowie diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Berechtigten und Leistungsempfängern für den Privatgebrauch geliefert. Wenn der Berechtigte oder Leistungsempfänger im Rahmen der Berufsfürsorge eine Schreibmaschine für eine berufliche Tätigkeit erhalten hat, die innerhalb seiner Wohnung oder in damit verbundenen Geschäftsräumen ausgeübt wird, entfällt der Anspruch auf eine Kleinschreibmaschine.

(9) Elektrische Rasiergeräte (§ 1 Nr. 15) erhalten Berechtigte und Leistungsempfänger mit erheblichen Gesichtsverstümmelungen sowie Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Berechtigte und Leistungsempfänger.

(10) Verkehrsschutzabzeichen (§ 1 Nr. 16) in Form gelber Armbinden oder anderer deutlich sichtbarer gelber Abzeichen mit drei schwarzen Punkten erhalten Schwerhörige, Blinde und andere im Straßenverkehr behinderte Berechtigte und Leistungsempfänger, Blinde für den gleichen Zweck außerdem einen weißen Handstock.

(11) Aktentaschen mit Tragriemen (§ 1 Nr. 17) werden Blinden und Ohnhändern sowie diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Berechtigten und Leistungsempfängern und außerdem Personen geliefert, die wegen der Gesundheitsstörung beim Gehen nicht mindestens eine Hand zum Tragen benutzen können.

(12) Geräte zur Erleichterung nichtberuflicher Verrichtungen des täglichen Lebens für Behinderte sowie Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens in Sonderfertigung für Behinderte (§ 1 Nr. 18) erhalten Ohnhänder, Mehrfachamputierte und sonstige auf ihren Gebrauch angewiesene Berechtigte und Leistungsempfänger.

(13) Wollene Handschuhe oder gefütterte Lederhandschuhe für den Wintergebrauch und ungefütterte Lederhandschuhe für den Sommergebrauch (§ 1 Nr. 19) werden Berechtigten und Leistungsempfängern mit durchblutungsgestörten, versteiften, verstümmelten oder gelähmten Händen bei Bedarf als Kälte- oder Narbenschutz oder aus Gründen des besseren Aussehens geliefert. Außerdem können diese Berechtigten und Leistungsempfänger Lederhandschuhe auch als Arbeitshandschuhe erhalten. Gefütterte Lederhandschuhe für den Wintergebrauch werden ferner Blinden und Inhabern von Krankenfahrzeugen mit Handhebelantrieb für den Straßengebrauch sowie Berechtigten und Leistungsempfängern geliefert, die wegen ihrer Gesundheitsstörung regelmäßig auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind.

(14) Prothesenhandschuhe (§ 1 Nr. 19) werden in ungefütterter oder gefütterter Ausführung geliefert.

(15) Schlüpfschuhe (§ 1 Nr. 19) werden Ohnhändern und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Berechtigten und Leistungsempfängern gewährt.

(16) Woll- oder pelzgefütterte Beinüberzüge, in besonderen Fällen auch woll- oder pelzgefütterte Fußsäcke (§ 1 Nr. 19) erhalten Querschnittgelähmte und Doppel-Beinamputierte mit starken Durchblutungsstörungen sowie diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Berechtigte und Leistungsempfänger.

(17) Die Gewährung von Rutschhosen (§ 1 Nr. 19) beschränkt sich auf Doppel-Beinamputierte.

(18) Wasser-, Luft- oder Polsterkissen (§ 1 Nr. 20) erhalten Hüft- und Gesäßverletzte, Querschnittgelähmte sowie Träger von Oberschenkelkunstbeinen und von Unterschenkelkunstbeinen oder Stützapparaten mit Aufsitz an der Oberschenkelhülse.

(19) Luft- und Schaumgummimatratzen (§ 1 Nr. 21) werden Querschnittgelähmten und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Berechtigten und Leistungsempfängern gewährt.

§ 5

Voraussetzungen für die Ersatzleistungen

(1) 1. Zuschüsse zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges oder eines Fahrrades (§ 2 Nr. 1) können Querschnittgelähmten, Drei- und Vierfachamputierten, Doppel-Beinamputierten, Hüftexartikulierten und einseitig Beinamputierten, die

a) dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder

b) nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder

c) zugleich armamputiert sind,

sowie anderen Beschädigten gewährt werden, die diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachten sind. Beschädigte, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, die aber hinsichtlich des Ausmaßes der Gehbehinderung den zuvor bezeichneten Personengruppen gleichzuachten sind, können die Zuschüsse nur erhalten, wenn sie ein Krankenfahrzeug mit Handhebelantrieb für den Straßengebrauch wegen Gesundheitsstörungen, Körperschwäche, übergroßen Körpergewichts oder aus anderen zwingenden gesundheitlichen Gründen nicht benutzen können; dasselbe gilt, wenn wegen bergiger Wohngegend oder wegen außergewöhnlich gefährlicher Verkehrsverhältnisse die Benutzung eines solchen Fahrzeugs nicht möglich ist. Außergewöhnlich gefährliche Verkehrsverhältnisse liegen vor, wenn der Beschädigte gezwungen ist, Straßen mit besonders großer Verkehrsdichte in seinem näheren Wohnbereich zu benutzen. Empfängern einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III können die Zuschüsse nach § 2 Nr. 1 auch dann gewährt werden, wenn sie nicht zu den zuvor bezeichneten Personenkreisen gehören.

2. Beschädigte, die nicht Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III sind, können die Zuschüsse nach § 2 Nr. 1 nur an Stelle eines handbetriebenen Krankenfahrzeugs für den Straßengebrauch erhalten.

3. Der Zuschuß kann nur zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs gewährt werden, das nach seiner Konstruktion zur Personenbeförderung bestimmt und kein reines Nutzfahrzeug ist und das der Beschädigte nicht zur gewerblichen Personenbeförderung benutzt oder benutzen will. Soll der Zuschuß für die Beschaffung eines gebrauchten Motorfahrzeugs gewährt werden, ist der Nachweis erforderlich, daß dieses, wenn es mit einer Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter Hubraum ausgestattet ist, mindestens 60 vom Hundert, sonst mindestens 40 vom Hundert des Neuwertes besitzt.

4. Zur Beschaffung eines Fahrrades kann der Zuschuß gewährt werden, wenn Bedenken gegen die Benutzung nicht bestehen und mit diesem eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Fortbewegungsmöglichkeit erreicht wird. Zur Beschaffung eines gebrauchten Fahrrades wird ein Zuschuß nicht gewährt.

5. Der Zuschuß wird ausgezahlt, wenn der Beschädigte den Besitz des Motorfahrzeugs oder Fahrrades nachweist.

6. Veräußert der Beschädigte das Motorfahrzeug innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung auf seinen Namen oder das Fahrrad innerhalb von sechs Jahren nach Auszahlung des Zuschusses, so hat er den Betrag zurückzuzahlen, der verbleibt, wenn von dem Zuschuß bei Veräußerung des Motorfahrzeugs ein Zwanzigstel, bei Veräußerung des Fahrrades ein Vierundzwanzigstel für jedes abgelaufene Vierteljahr abgezogen wird.

7. Kann ein Beschädigter vor Ablauf der unter Nummer 6 vorgesehenen Fristen das Motorfahrzeug oder Fahrrad aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht mehr benutzen und beantragt er deshalb ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch, so ist, auch wenn das Motorfahrzeug oder Fahrrad nicht veräußert oder nicht anderweitig verwendet wird, die Bewilligung davon abhängig zu machen, daß der nach Nummer 6 sich ergebende Restbetrag zurückgezahlt wird.

8. Beim Tode des Beschädigten vor Ablauf der unter Nummer 6 vorgesehenen Fristen ist die Hälfte des nach Nummer 6 sich ergebenden Restbetrages zurückzuzahlen.

9. Der Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs und der Zuschuß zur Beschaffung eines Fahrrades können erneut gewährt werden, wenn der Beschädigte sich ein Fahrzeug zum Ersatz des bisherigen beschafft. Wird das Fahrzeug vor Ablauf der in Nummer 6 genannten Fristen beschafft, ist auf den Zuschuß der Betrag anzurechnen, der nach Nummer 6 bei Veräußerung zurückzuzahlen wäre; hat der Beschädigte diesen Betrag zurückgezahlt, kann der Zuschuß bis zur vollen Höhe der in § 2 Nr. 1 genannten Beträge gewährt werden. Mit der Zulassung des Motorfahrzeugs oder der Auszahlung des Zuschusses zum Fahrrad beginnt eine neue Frist.

10. Wird das Motorfahrzeug oder Fahrrad unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummern 6 bis 9 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.

(2) 1. Ein jährlicher Zuschuß zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeugs mit Verbrennungsmaschine oder elektrischem Antrieb oder eines Fahrrades (§ 2 Nr. 2) kann beim Vorliegen der in Nummer 3 genannten Voraussetzungen an Stelle von sonst notwendigen Instandsetzungskosten an einem handbetriebenen Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch gewährt werden. Pflegezulageempfängern mindestens nach Stufe III kann der Zuschuß auch gewährt werden, wenn sie lediglich die Voraussetzungen der Nummer 3 erfüllen.

2. Der Zuschuß wird als Jahrespauschbetrag in folgender Höhe gewährt:

a) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine bis zu 50 Kubikzentimeter Hubraum — 60 Deutsche Mark,

b) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter Hubraum — 120 Deutsche Mark,

c) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine über 500 Kubikzentimeter Hubraum — 150 Deutsche Mark,

d) für ein elektrisch angetriebenes Motorfahrzeug — 120 Deutsche Mark,

e) für ein Fahrrad — 25 Deutsche Mark.

3. Der Zuschuß nach Nummer 1 kann nur gewährt werden, wenn der Beschädigte in dem maßgebenden Zeitraum ein Motorfahrzeug oder Fahrrad benutzt hat, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 vorlagen. Er wird nur für ein Fahrzeug gewährt und setzt voraus, daß das Motorfahrzeug für den Beschädigten zugelassen oder der Zuschuß zur Beschaffung eines Fahrrades ausgezahlt worden ist.

(3) 1. Die Übernahme der Kosten für die in § 2 Nr. 3 genannten Leistungen setzt voraus, daß das Fahrzeug nach seiner Konstruktion zur Personenbeförderung bestimmt und kein reines Nutzfahrzeug ist, daß der Beschädigte das Fahrzeug nicht zur gewerblichen Personenbeförderung benutzt oder benutzen will, daß sich das Fahrzeug im Besitz des Beschädigten befindet und die Änderung oder die besondere Ausstattung den Auflagen oder Beschränkungen entspricht, unter denen die Fahrerlaubnis erteilt worden ist. Bei führerscheinfreien Motorfahrzeugen hat der Beschädigte eine entsprechende Bescheinigung eines Kraftfahrzeugsachverständigen beizubringen. Bei Änderungen der Bedienungseinrichtungen an einem gebrauchten Motorfahrzeug ist der Nachweis erforderlich, daß dieses, wenn es mit einer Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter ausgestattet ist, mindestens 60 vom Hundert, sonst mindestens 40 vom Hundert des Neuwertes besitzt.

2. Die Kosten werden in folgendem Umfang übernommen:

a) bei einseitig Armamputierten — bis zu 540 Deutsche Mark,

b) bei einseitig Beinamputierten — bis zu 400 Deutsche Mark,

c) bei Doppel-Armamputierten — bis zu 590 Deutsche Mark,

d) bei Doppel-Beinamputierten — bis zu 740 Deutsche Mark,

e) bei anderen Doppel-Amputierten (mit Verlust je eines Armes und Beines) — bis zu 740 Deutsche Mark,

f) bei den unter den Buchstaben a, c und e bezeichneten Beschädigten, wenn ihre Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung beschränkt worden ist, bis zu 900 Deutsche Mark,

g) bei Beschädigten mit Ausfall von Gliedmaßen infolge Versteifung, Lähmung oder anderer Gesundheitsstörungen bis zur Grenze des entsprechenden Höchstbetrages nach Buchstaben a bis f,

h) bei anderen Beschädigten mit leichteren Gesundheitsstörungen, die nur gering-

fügige Änderungen der Bedienungseinrichtungen erforderlich machen, in notwendigem Umfang,

i) für Instandsetzungen eines Zusatzgerätes bis zum Betrage von 100 Deutsche Mark innerhalb von fünf Jahren sowie für Instandsetzungen einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung bis zum Betrage von 350 Deutsche Mark innerhalb von fünf Jahren.

3. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeugs für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlags auf den Listenpreis erhoben werden, können diese in den Grenzen der Nummer 2 Buchstaben a bis g übernommen werden. Erwirbt der Beschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder mit einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, werden als Mehrkosten bei Ausstattung

mit automatischer Kupplung	300 Deutsche Mark,
mit automatischer Kraftübertragung bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis zu 1 400 Kubikzentimeter	400 Deutsche Mark,
bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 1 400 Kubikzentimeter	700 Deutsche Mark

übernommen.

4. Bei der Beschaffung eines gebrauchten Motorfahrzeugs gilt der Teil des Kaufpreises für das ganze Fahrzeug als Mehrkosten für Zusatzgeräte, automatische Kupplungen, automatische Kraftübertragungen und ähnliche Vorrichtungen, der bei Neukauf dieses Fahrzeugs dem Verhältnis zwischen dem Mehrpreis für solche Vorrichtungen oder den Beträgen nach Nummer 3 und dem Kaufpreis des gesamten Fahrzeugs entsprochen hätte.

5. Kosten für Instandsetzungen werden nur übernommen, soweit sie an Zusatzgeräten, automatischen Kupplungen, automatischen Kraftübertragungen oder ähnlichen Vorrichtungen entstehen, bei deren Beschaffung die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten nach § 2 Nr. 3 vorlagen.

6. Die Kosten für die Änderung von Bedienungseinrichtungen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder mit einer ähnlichen Vorrichtung können nach fünf Jahren erneut übernommen werden, wenn der Beschädigte sich nach Ablauf dieser Frist wieder ein Motorfahrzeug beschafft. Die Frist rechnet, wenn die Änderungen oder die Beschaffung und der Einbau des Zusatzgerätes vor der Zulassung des Motorfahrzeugs für den Beschädigten vorgenommen worden sind, von der Zulassung an. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug bei der Zulassung bereits mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder mit einer ähnlichen Vorrichtung ausgerüstet war. In allen übrigen Fällen beginnt die Frist mit Fertigstellung der Änderungen. Beschafft sich der Beschädigte vor Ablauf von fünf Jahren erneut ein Motorfahrzeug, können die Kosten nur unter Anrechnung des Teiles der früheren Kosten übernommen werden, der verbleibt, wenn von den früher übernommenen Kosten für jedes abgelaufene Vierteljahr ein Zwanzigstel abgezogen wird. Mit der Zulassung oder der Fertigstellung der Änderungen beginnt eine neue Frist.

7. Wird das Motorfahrzeug unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummer 6 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.

(4) 1. Für sonstige durch Gesundheitsstörungen bedingte Änderungen an einem Motorfahrzeug, die nicht unter § 2 Nr. 3 fallen (§ 2 Nr. 4), können die Kosten in notwendigem Umfang übernommen werden, wenn die Änderungen nach dem Urteil des Facharztes der Orthopädischen Versorgungsstelle oder eines technischen Sachverständigen erforderlich sind oder als Auflagen oder Beschränkungen der Fahrerlaubnis in den Führerschein eingetragen worden sind und der Beschädigte Besitzer des Motorfahrzeugs ist. Die Kosten werden nur übernommen, wenn das Fahrzeug nach seiner Konstruktion zur Personenbeförderung bestimmt und kein reines Nutzfahrzeug ist und der Beschädigte es nicht zur gewerblichen Personenbeförderung benutzt oder benutzen will.

2. Die erneute Übernahme der Kosten ist für gleichartige Änderungen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 6 zulässig.

3. Wird das Motorfahrzeug unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummer 2 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.

(5) Der Zuschuß zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise

für den Straßengebrauch (§ 2 Nr. 5) kann erneut frühestens fünf Jahre nach der Auszahlung des vorhergehenden Zuschusses, bei Wohnungswechsel auch früher gewährt werden.

(6) Der Zuschuß zu den Miet-, Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug (§ 2 Nr. 6) kann nur gewährt werden, wenn bei der Beschaffung des Motorfahrzeugs die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 vorlagen. Der Zuschuß zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten kann erneut frühestens zehn Jahre nach der Auszahlung des vorhergehenden Zuschusses, bei Wohnungswechsel auch früher gewährt werden.

(7) Der Zuschuß zu den Herstellungskosten eines Blindenführhundzwingers (§ 2 Nr. 7) kann erneut frühestens fünf Jahre nach der Auszahlung des vorhergehenden Zuschusses, bei Wohnungswechsel auch früher gewährt werden.

(8) 1. Der Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes und der Zuschuß zur Beschaffung von Tonbändern (§ 2 Nr. 8) können Blinden und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten gewährt werden. Die Zuschüsse werden erst nach Vorlage der Rechnung ausgezahlt.

2. Ein erneuter Zuschuß für ein Tonbandgerät kann frühestens fünf Jahre nach der Beschaffung für ein Gerät gewährt werden, das nach Ablauf dieser Frist beschafft wird.

3. Hat der Beschädigte im Rahmen der Kriegsopferfürsorge ein Tonbandgerät oder eine Hilfe zur Beschaffung eines Tonbandgerätes erhalten und kann er dieses Gerät nach den örtlichen Gegebenheiten auch für seine privaten Zwecke benutzen, kann ein Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes nach § 2 Nr. 8 frühestens fünf Jahre nach der Beschaffung des anderen Gerätes gewährt werden.

(9) Für durch Gesundheitsstörungen bedingte unwesentliche Änderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen sowie Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen — Konfektionsschuhen — (§ 2 Nr. 9) werden die Kosten in notwendigem Umfang übernommen.

(10) Die Übernahme der Mehrkosten für die Anfertigung von Maßkonfektionskleidung und Maßkleidung setzt eine wesentliche Deformierung des Brustkorbs oder Schultergürtels voraus, die durch Änderung von Konfektionskleidung nicht ausgeglichen werden kann. Die Mehrkosten werden im notwendigen Umfang, höchstens bis zu 100 Deutsche Mark jährlich, übernommen.

(11) Die Kosten für ein Ohnhänderklosett und dessen Instandhaltung und Instandsetzung (§ 2 Nr. 11) werden bei Ohnhändern und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten in notwendigem Umfang übernommen. Die Kostenübernahme erstreckt sich auf Beschaffung und Einbau des Ohnhänderklosetts, bei Instandhaltung und Instandsetzung nur auf dessen besondere Vorrichtungen. Die Kosten für ein Ohnhänderklosett werden erneut frühestens nach zehn Jahren, bei Wohnungswechsel auch früher übernommen. Bei Wohnungswechsel erstreckt sich die Kostenübernahme auch auf die Kosten für den Ausbau des bisherigen Ohnhänderklosetts und die Wiederherstellung des normalen Klosetts.

(12) Die Kosten, die Beschädigten mit erheblichen Gesichtsverstümmelungen sowie Trägern von Gesichtsersatzstücken oder Perücken durch die Beschaffung kosmetischer Bedarfsartikel oder für das Frisieren von Perücken entstehen (§ 2 Nr. 12), werden in notwendigem Umfang übernommen.

§ 6

Besonderheiten der Ausstattung mit orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen und Handschuhen sowie Erhebung von Kostenanteilen

(1) Einseitig beinamputierte Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch erhalten bei Erstausstattung und Ersatz zu dem Normalmaßschuh für jedes Kunstbein zwei orthopädische Maßschuhe für den beschädigten Fuß. Beidseitige Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch können bei Erstausstattung und Ersatz ebenfalls für einen der beiden Füße zwei Schuhe erhalten.

(2) Beinbeschädigten und Beinamputierten sowie Handbeschädigten und Armamputierten, die nur einseitig mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch, orthopädischem Schuhwerk leichterer Ausführung für den Hausgebrauch, Prothesenschuhen oder Handschuhen zu versorgen sind, werden bei der Erstausstattung zugehörige Schuhe für den anderen Fuß oder zugehörige Handschuhe für die andere Hand kostenfrei mitgeliefert. Dabei erhalten einseitig Beinamputierte zu jedem Kunstbein neben dem Prothesenschuh zwei Schuhe für den anderen Fuß. Einseitig mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch zu Versorgende können ebenfalls zwei Schuhe für den anderen Fuß erhalten. Bedarf der andere Fuß oder die andere Hand wegen Nichtschädigungsfolgen ebenfalls orthopädischer Versorgung, gelten Sätze 1 bis 3 insoweit nicht, als dafür ein anderer leistungspflichtig ist.

(3) Bei Ersatz von orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen oder Handschuhen werden Berechtigten und Leistungsempfängern, die nur einseitig mit diesen Hilfsmitteln zu versorgen sind, die zugehörigen Stücke für den anderen Fuß oder die andere Hand gegen Erstattung eines Kostenanteils, bei Dreierausstattung von zwei Kostenanteilen, mitgeliefert. Bedarf der andere Fuß oder die andere Hand wegen Nichtschädigungsfolgen ebenfalls orthopädischer Versorgung und ist dafür ein anderer leistungspflichtig, wird der zugehörige Schuh oder Handschuh kostenfrei mitgeliefert, wenn der andere Leistungspflichtige sich entsprechend seiner Verpflichtung an den Kosten beteiligt. Berechtigte und Leistungsempfänger, die Leistungen nach § 3 Abs. 3 erhalten, können Ersatz von einzelnen gewöhnlichen Handschuhen (Konfektionshandschuhen) oder einzelnen gewöhnlichen Schuhen (Konfektionsschuhen) gegen Erstattung eines Kostenanteils erhalten.

(4) Die zu erstattenden Kostenanteile betragen

a) für einen normalen Maßschuh 25 Deutsche Mark,

b) für einen normalen Maßhausschuh 14 Deutsche Mark,

c) für einen gewöhnlichen Schuh (Konfektionsschuh) 11 Deutsche Mark,

d) für einen ungefütterten Maßhandschuh oder gewöhnlichen Handschuh (Konfektionshandschuh) 2,80 Deutsche Mark,

e) für einen gefütterten Maßhandschuh oder gewöhnlichen Handschuh (Konfektionshandschuh) 3,80 Deutsche Mark.

(5) Die Erstattung der Kostenanteile nach Absatz 4 Buchstaben a bis c wird auf Antrag erlassen, wenn der Berechtigte oder der Leistungsempfänger ein Bruttoeinkommen im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes von monatlich

a) bis zu 350 Deutsche Mark hat, in voller Höhe,

b) 351 bis 575 Deutsche Mark hat, zur Hälfte.

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für den Ehegatten und für jedes Kind (§ 33b Abs. 2 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes) um jeweils 37,50 Deutsche Mark monatlich.

(6) Berechtigten und Leistungsempfängern, denen orthopädisches Schuhwerk nur für einen Fuß geliefert wird, kann der Maßschuh für den anderen Fuß mit einer fest eingebauten Einlage geliefert werden, wenn dieser Fuß einer Gewölbestützung bedarf. Ist ein anderer für diese Ausführung der Stützmaßnahme leistungspflichtig, wird der Schuh kostenfrei mitgeliefert, wenn der andere Leistungspflichtige sich entsprechend seiner Verpflichtung an den Kosten beteiligt.

§ 7

Art der Hilfsmittel und Wahl des Lieferers

Bei der fachärztlichen Verordnung der in § 1 aufgeführten Hilfsmittel sind das zu gewährende System, die technische Art der Herstellung und der mit der Anfertigung zu beauftragende Lieferer zu bestimmen. Dabei können Wünsche der Berechtigten oder Leistungsempfänger berücksichtigt werden, wenn nicht aus ärztlichen oder sonstigen sachlichen, besonders auch wirtschaftlichen Gründen Bedenken dagegen bestehen.

§ 8

Rückforderung von Hilfsmitteln

Bei der Ersatzlieferung von Hilfsmitteln und beim Tode des Berechtigten oder Leistungsempfängers kann von der Rückforderung von Hilfsmitteln, die der Berechtigte oder Leistungsempfänger am Körper getragen hat, abgesehen werden. Von der Rückforderung anderer Hilfsmittel kann abgesehen werden, wenn dies besondere Umstände des Einzelfalles bei Berücksichtigung des verbliebenen Wertes des Hilfsmittels rechtfertigen.

§ 9

Ersatz und Instandsetzung von Hilfsmitteln

(1) Für die Instandsetzung und den Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschaffung. Bei orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen und Schlüpfschuhen werden die Kosten der infolge gewöhnlicher Abnutzung erforderlichen Besohlung nicht ersetzt.

(2) Für bestimmte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel können Mindestgebrauchszeiten festgesetzt werden.

(3) Hat der Berechtigte oder Leistungsempfänger durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung, die Unbrauchbarkeit oder den Verlust eines Körperersatzstückes, orthopädischen oder anderen Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert der Berechtigte für die gewöhnliche oder für die Mindestgebrauchszeit den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz.

§ 10

Nichtlieferung eines Hilfsmittels

Wird ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel nicht beansprucht oder kann ein Berechtigter oder Leistungsempfänger es trotz Ausbildung nicht sachgemäß benutzen, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung.

§ 11

Blindenführhunde

(1) Kosten für die tierärztliche Behandlung eines Blindenführhundes, für Arznei- und Verbandmittel werden in angemessenem Umfang erstattet. Nachdressuren werden bei Bedarf bewilligt.

(2) Bei Mißbrauch, Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Der Führhund ist mit Geschirr zurückzugeben, wenn er dauernd unbrauchbar wird oder wenn der Berechtigte oder Leistungsempfänger stirbt; beim Tode des Berechtigten oder Leistungsempfängers kann der Führhund den Angehörigen auf Antrag belassen werden.

§ 12

Ersatz von außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß

(1) Zum Ersatz der durch die anerkannten Folgen der Schädigung verursachten Kosten für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche werden folgende monatliche Pauschbeträge gewährt an:

1. einseitig Oberschenkel- oder Unterschenkelamputierte 15 Deutsche Mark,
2. einseitig Oberarmamputierte 13 Deutsche Mark,
3. einseitig Unterarm- oder Handamputierte 10 Deutsche Mark,
4. Doppel-Ober- oder -Unterschenkelamputierte 21 Deutsche Mark,

5. Doppel-Oberarmamputierte 33 Deutsche Mark,
6. Doppel-Unterarm- oder -Handamputierte 30 Deutsche Mark,
7. sonstige Doppel-Beinamputierte 21 Deutsche Mark,
8. sonstige Doppel-Armamputierte 30 Deutsche Mark,
9. sonstige Doppelamputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte) 28 Deutsche Mark,
10. Doppel-Bein- oder -Fußstumpfamputierte, die zugleich einseitig arm- oder handamputiert sind, 42 Deutsche Mark,
11. Doppel-Arm- oder -Handamputierte, die zugleich einseitig bein- oder fußstumpfamputiert sind, 50 Deutsche Mark,
12. Vierfachamputierte 50 Deutsche Mark,
13. Blinde 12 Deutsche Mark,
14. Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen 50 Deutsche Mark,
15. einseitig Fußstumpfamputierte mit Apparatausrüstung 8 Deutsche Mark,
16. Doppel-Fußstumpfamputierte mit Apparatausrüstung 11 Deutsche Mark,
17. einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein nicht über das Knie hinausgeht, 12 Deutsche Mark,
18. einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein über das Knie hinausgeht, 17 Deutsche Mark,
19. Beschädigte, die ein Stützmieder mit Schienenverstärkung erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Leibbandagen, 10 Deutsche Mark,
20. Beschädigte, die einen Stützapparat für Rumpf, Bein oder Arm erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Leibbandagen, 17 Deutsche Mark,
21. Beschädigte, die eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel erhalten haben, 10 Deutsche Mark,
22. Beschädigte, die einen nicht über Knie oder Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für das Bein oder den Arm erhalten haben, 12 Deutsche Mark,
23. Beschädigte, die einen Stützapparat oder ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben, 21 Deutsche Mark,
24. Beschädigte, die Führungsschienen oder gewalkte Schutzhülsen mit Schienenverstärkung für Knie, Hüfte, Hand, Ellenbogen oder Schulter erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Bandagen, 12 Deutsche Mark,
25. Beschädigte, die ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben, 15 Deutsche Mark,
26. Beschädigte, die ein Motorfahrzeug oder Fahrrad besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, 12 Deutsche Mark,
27. Beschädigte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung 10 Deutsche Mark,
28. Beschädigte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage, 29 Deutsche Mark,
29. Beschädigte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, 17 Deutsche Mark,
30. einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, 30 Deutsche Mark,
31. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen nicht über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben, 20 Deutsche Mark,
32. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben, 23 Deutsche Mark,
33. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel erhalten haben, 18 Deutsche Mark,
34. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, 38 Deutsche Mark,
35. Doppel-Beinamputierte, die ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben, 35 Deutsche Mark,
36. Doppel-Beinamputierte, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, 33 Deutsche Mark,
37. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch

von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die entweder ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben oder ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, 38 Deutsche Mark,

38. Beschädigte, die einen Stützapparat oder ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, 38 Deutsche Mark.

(2) Wenn in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen die anerkannten Folgen der Schädigung einen außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche verursachen, so ist ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag bis zum Höchstbetrag von 50 Deutsche Mark monatlich festzusetzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Tatbestände, die in Absatz 1 geregelt sind, mit Tatbeständen, die nicht in Absatz 1 geregelt sind, zusammentreffen oder wenn mehrere Tatbestände im Sinne des Absatzes 1 zusammentreffen, für die in Absatz 1 kein Gesamtpauschbetrag vorgesehen ist.

(3) Soweit in Sonderfällen die außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß den Höchstsatz des Pauschbetrages von 50 Deutsche Mark übersteigen, sind die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu erstatten. Sonderfälle in diesem Sinne sind gegeben bei

Querschnittgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, bei denen außerdem Blindheit oder Verlust eines Armes oder Beines oder Lähmung beider Arme vorliegt,

Blinden mit Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen,

Vierfachamputierten,

Hirnbeschädigten mit Lähmungen und häufigen cerebralen Krampfanfällen nebst vielfachem Urin- und Stuhlabgang

sowie

Beschädigten mit gleichzuachtenden Schädigungsfolgen.

§ 13

Berücksichtigung von Leistungen nach anderen Gesetzen

Hat ein Beschädigter Leistungen nach § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder § 1 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes erhalten, so sind ihm die entsprechenden Leistungen nach dieser Verordnung erst in dem Zeitpunkt und nur in dem Umfang zu gewähren, in dem sie zu erbringen wären, wenn die erstgenannten Leistungen bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung erbracht worden wären.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Die bisher nach der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 669) in der Fassung vom 30. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 842) gewährten laufenden Leistungen werden, soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche auf laufende Leistungen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1967, frühestens mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Regenmäntel, die Berechtigten auf Grund des § 1 Nr. 19 und des § 4 Abs. 13 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zur Verkündung dieser Verordnung geliefert worden sind, werden nicht zurückgefordert. Kostenanteile für Hilfsmittel, die in dem genannten Zeitraum geliefert worden sind, sind in der durch § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes bestimmten Höhe zu entrichten. Sind solche Kostenanteile vor der Verkündung dieser Verordnung bereits ganz oder teilweise erlassen worden, verbleibt es dabei.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 669) in der Fassung vom 30. Oktober 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 842) außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen

Vom 20. Dezember 1967

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), zuletzt geändert durch das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung vom 16. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 523), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 10. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 350), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Jahreszahlen „1966/67" durch die Jahreszahlen „1969/70" ersetzt.
2. In § 1a wird die Jahreszahl „1967" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121)" durch die Worte „vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617)" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Zweite Verordnung zur Änderung der NATO-ZAbk-UStDV

Vom 20. Dezember 1967

Auf Grund des § 9 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die NATO-ZAbk-UStDV vom 30. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 769), geändert durch die Verordnung zur Änderung der NATO-ZAbk-UStDV vom 24. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Unternehmer hat in seinen Büchern die Aufzeichnung über die Vereinbarung oder Vereinnahmung des Entgelts mit einem Hinweis auf die in Absatz 1 bezeichneten Belege zu versehen. Die Bücher sind im Bundesgebiet zu führen. Die §§ 20 und 22 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) finden Anwendung."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2

   Die Umsatzsteuervergütungen nach Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens werden in der Weise gewährt, daß der Unternehmer für seine nach dieser Bestimmung steuerfreien Umsätze die Vorsteuerbeträge nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) abziehen kann."

3. Die §§ 3 bis 5 werden gestrichen.

4. § 6 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   (1) Diese Verordnung ist auf Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt werden.

   (2) Auf Umsätze, die der Unternehmer vor dem 1. Januar 1968 ausgeführt hat, ist die Verordnung in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden."

5. Die §§ 7 und 8 werden §§ 4 und 5.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens

Vom 20. Dezember 1967

Auf Grund des Artikels 3 § 1 des Offshore-Steuergesetzes vom 19. August 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 821) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 13. März 1964 (Bundesgesetzblatt II S. 229) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens vom 30. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 8. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 452), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Umsatzsteuervergütungen nach Artikel III Nr. 1 des Abkommens werden in der Weise gewährt, daß der Unternehmer für seine nach dieser Bestimmung steuerfreien Umsätze die Vorsteuerbeträge nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) abziehen kann."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung der Lieferungen und sonstigen Leistungen an Stellen der Vereinigten Staaten durch folgende Belege nachzuweisen:

1. bei Lieferungen, die von einer Beschaffungsstelle der Vereinigten Staaten in Auftrag gegeben worden sind, durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsschein nach vorgeschriebenem Muster;
2. bei sonstigen Leistungen, die von einer Beschaffungsstelle der Vereinigten Staaten in Auftrag gegeben worden sind, durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsschein oder durch andere Belege, aus denen sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung vorliegen;
3. bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von einer deutschen Behörde für Stellen der Vereinigten Staaten in Auftrag gegeben worden sind, durch eine Bescheinigung der deutschen Behörde.

(2) Der Unternehmer hat in seinen Büchern die Aufzeichnung über die Vereinbarung oder Vereinnahmung des Entgelts mit einem Hinweis auf die in Absatz 1 bezeichneten Belege zu versehen. Die Bücher sind im Bundesgebiet zu führen. Die §§ 20 und 22 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) finden Anwendung.

(3) Bei Beschaffungen oder Baumaßnahmen, die von deutschen Behörden durchgeführt und von den Vereinigten Staaten nur zu einem Teil finanziert werden, gelten die Absätze 1 und 2 hinsichtlich der anteiligen Steuerbefreiung entsprechend."

3. Die §§ 3 bis 6 werden gestrichen.

4. § 7 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Diese Verordnung ist auf Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt werden.

(2) Auf Umsätze, die der Unternehmer vor dem 1. Januar 1968 ausgeführt hat, ist die Verordnung in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden."

5. Die §§ 8, 9 und 10 werden §§ 4, 5 und 6.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Offshore-Steuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung

Vom 20. Dezember 1967

Auf Grund

des § 105 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a, b und c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617),

des § 48 Abs. 1 Buchstaben a, b und c und Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969),

des § 28 Abs. 1 Buchstaben a und b und Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 945, 954),

des § 7 Abs. 1 Buchstaben a und b des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969, 971), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393),

und des Artikels X § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates

sowie auf Grund des § 32 Satz 1 und des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — in der Fassung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch § 117 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,

verordnet der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft sowie mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung

Die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVO) in der Fassung vom 1. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 593) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 26 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 2 werden die Worte „höchstens mit 60 Deutsche Mark" ersetzt durch die Worte „höchstens mit 85 Deutsche Mark".

   b) Absatz 3 wird durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

   „(3) Für Garagen oder ähnliche Einstellplätze dürfen Verwaltungskosten höchstens mit 15 Deutsche Mark jährlich je Garagen- oder Einstellplatz angesetzt werden."

2. § 28 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden

   1. für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1960 bezugsfertig geworden sind, höchstens 4,20 Deutsche Mark,
   2. für Wohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 31. Dezember 1965 bezugsfertig geworden sind, höchstens 3,90 Deutsche Mark und
   3. für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1965 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, höchstens 3,70 Deutsche Mark.

   Diese Sätze verringern sich, wenn in der Wohnung ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche fehlt, um 0,40 Deutsche Mark. Diese Sätze erhöhen sich für die Wohnungen, für die eine Sammelheizung vorhanden ist, um 0,30 Deutsche Mark, für die ein maschinell betriebener Aufzug vorhanden ist, um 0,25 Deutsche Mark."

   b) In Absatz 3 werden die Worte „0,25 Deutsche Mark" durch die Worte „0,30 Deutsche Mark" ersetzt.

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Kosten der Schönheitsreparaturen sind in den Sätzen nach Absatz 2 nicht enthalten. Trägt der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen, so dürfen sie höchstens mit 2,80 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden. Dieser Satz verringert sich für Wohnungen, die überwiegend nicht tapeziert sind, um 0,30 Deutsche Mark. Der Satz erhöht sich für Wohnungen mit Heizkörpern um 0,20 Deutsche Mark und für Wohnungen mit Doppelfenstern oder Verbundfenstern um 0,25 Deutsche Mark. Schönheitsreparaturen umfassen nur das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen."

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Für Garagen oder ähnliche Einstellplätze dürfen als Instandhaltungskosten einschließlich Kosten der Schönheitsreparaturen höchstens 30 Deutsche Mark jährlich je Garagen- oder Einstellplatz angesetzt werden.

(6) Für Kosten der Unterhaltung von Privatstraßen und Privatwegen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, darf ein Erfahrungswert als Pauschbetrag neben den vorstehenden Sätzen angesetzt werden."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

3. In § 30 Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Die Verwaltungskosten dürfen bis zu der in § 26 zugelassenen Höhe, die Instandhaltungskosten bis zu der in § 28 zugelassenen Höhe ohne Nachweis einer Kostenerhöhung angesetzt werden, es sei denn, daß der Ansatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse nicht angemessen ist. Eine Überschreitung der für die Verwaltungskosten und die Instandhaltungskosten zugelassenen Sätze ist nicht zulässig."

4. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „höchstens 90 Deutsche Mark" ersetzt durch die Worte „höchstens 130 Deutsche Mark".

Artikel II

Änderung der Neubaumietenverordnung 1962

1. In § 4 der Neubaumietenverordnung 1962 vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 753) wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Neben der Einzelmiete dürfen auch die Betriebs- und Instandhaltungskosten für maschinelle Wascheinrichtungen auf die Benutzer umgelegt werden, soweit Beträge für Betriebskosten nicht in der Einzelmiete enthalten sind. Für Kosten der Instandhaltung darf dabei ein Erfahrungswert als Pauschbetrag angesetzt werden. Der Umlegungsmaßstab muß dem Gebrauch Rechnung tragen. Anstelle einer Umlage kann auch ein Nutzungsentgelt erhoben werden, das die Betriebs- und Instandhaltungskosten in gleicher Weise deckt."

2. § 4 Abs. 6 der Neubaumietenverordnung 1962 gilt auch für öffentlich geförderte Wohnungen in kreisfreien Städten, Landkreisen oder Gemeinden eines Landkreises, in denen die Mietpreisfreigabe erfolgt ist, bei Anwendung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965.

Artikel III

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ersten Wohnungsbaugesetzes, § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und Artikel X § 10 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht auch im Land Berlin.

Artikel IV

Geltung im Saarland

Artikel I und II gelten nicht im Saarland.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister
für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten

Vom 20. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 161 und 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 33g des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) § 151 Abs. 1 und § 157 Abs. 1 des Aktiengesetzes sind auf die Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Kreditinstitute sind, nicht anzuwenden. Die Jahresabschlüsse sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 1 aufzustellen. Für Zentralkassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft tritt an die Stelle des Musters 1 das anliegende Muster 4, soweit nicht die Rechtsform der Aktiengesellschaft Abweichungen erfordert.

(2) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Kreditinstitute sind, haben ihren Jahresabschluß unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 1 aufzustellen.

(3) § 33d Abs. 1 und § 33f Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind auf die Jahresabschlüsse von eingetragenen Genossenschaften, die Kreditinstitute sind, nicht anzuwenden. Die Jahresabschlüsse sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 2 aufzustellen. Für Zentralkassen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft tritt an die Stelle des Musters 2 das anliegende Muster 4.

(4) Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die Kreditinstitute sind, haben ihren Jahresabschluß unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 3 aufzustellen.

(5) Für die Gewinn- und Verlustrechnung kann entweder die Kontoform oder die Staffelform verwandt werden.

§ 2

(1) Sind unter einen Posten, Unterposten oder Vermerk fallende Gegenstände bei dem Kreditinstitut nicht vorhanden, so braucht der Posten, Unterposten oder Vermerk in der Jahresbilanz nicht aufgeführt zu werden. Sind unter einen Posten oder Unterposten fallende Aufwendungen oder Erträge nicht angefallen, so braucht der Posten oder Unterposten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht aufgeführt zu werden.

(2) Die Posten und Unterposten des Jahresabschlusses sind, auch wenn vorausgehende Posten oder Unterposten auf Grund des Absatzes 1 nicht aufgeführt sind, mit den in den Mustern bestimmten Nummern und Buchstaben aufzuführen.

§ 3

(1) Auf die Jahresbilanz von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Kreditinstitute sind, ist § 152 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Die Zugänge und Abgänge von Sachanlagen, immateriellen Anlagewerten und Beteiligungen, die Zuschreibungen, die für das Geschäftsjahr gemachten Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen, immaterielle Anlagewerte und Beteiligungen sowie die Umbuchungen von Sachanlagen, immateriellen Anlagewerten und Beteiligungen sind im Geschäftsbericht für jeden Posten und Unterposten, in dem Sachanlagen, immaterielle Anlagewerte oder Beteiligungen ausgewiesen sind, gesondert anzugeben.

(2) Auf die Jahresbilanzen von eingetragenen Genossenschaften, die Kreditinstitute sind, ist § 33d Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht anzuwenden. Die Zugänge und Abgänge von Anlagevermögen und Beteiligungen sind im Geschäftsbericht für jeden Posten und Unterposten, in dem Anlagevermögen oder Beteiligungen ausgewiesen sind, gesondert anzugeben.

(3) Als Wertberichtigungen dürfen nur ausgewiesen werden

1. in dem Unterposten „Einzelwertberichtigungen" die Einzelwertberichtigungen zu Sachanlagen, Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagevermögens; die auf die einzelnen Posten und Unterposten der Aktivseite entfallenden Einzelwertberichtigungen sind in einer der Aktivseite entsprechenden Gliederung gesondert auszuweisen;
2. in dem Unterposten „vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen" die vorgeschriebenen Sammelwertberichtigungen wegen des allgemeinen Kreditrisikos zu Forderungen.

Die vorgeschriebenen Sammelwertberichtigungen dürfen auch von den Forderungen, zu denen sie gebildet werden, abgesetzt werden. Es ist jedoch nicht zulässig, sie teilweise von diesen Forderungen abzusetzen und den Restbetrag auf der Passivseite auszuweisen. Sammelwertberichtigungen zu nicht auf der Aktivseite ausgewiesenen Rückgriffsforderungen sind unter den Rückstellungen auszuweisen.

(4) Werden Wertpapiere des Anlagevermögens mit einem höheren Wert angesetzt, als nach § 155 des Aktiengesetzes für Wertpapiere des Umlaufvermögens zulässig ist, so ist dies bei den einzelnen

Posten oder Unterposten, in denen die Wertpapiere ausgewiesen sind, wie folgt zu vermerken: „darunter: wie Anlagevermögen bewertet DM ...".

§ 4

Erträge aus höherer Bewertung oder dem Eingang ganz oder teilabgeschriebener Forderungen sowie aus höherer Bewertung oder dem Abgang von Wertpapieren dürfen mit Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen oder Wertpapiere verrechnet werden. Soweit die Erträge nicht verrechnet werden, sind sie in dem Posten „Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft" auszuweisen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht für

1. Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken,
2. Unternehmen, die nach § 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) nicht als Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes gelten,
3. Unternehmen, die einen Immobilienfonds verwalten.

§ 6

Diese Verordnung gilt erstmals für den Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1967 beginnende Geschäftsjahr. Sie kann auf den Jahresabschluß für ein früheres Geschäftsjahr angewandt werden.

§ 7

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Muster 1

Formblatt

für den Jahresabschluß der Kreditinstitute
in der Rechtsform
der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien
und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Jahresbilanz zum .....

der .....

Aktivseite

	DM	DM
1. Kassenbestand		.....
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		.....
3. Postscheckguthaben		.....
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		.....
5. Wechsel		.....
darunter:		
a) bundesbankfähig ..... DM		
b) eigene Ziehungen ..... DM		
6. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	.....	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	.....	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	.....	
bc) vier Jahren oder länger	.....	.....
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder	.....	
b) sonstige	.....	.....
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder ..... DM		
ab) von Kreditinstituten ..... DM		
ac) sonstige ..... DM	.....	
darunter:		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank ..... DM		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder ..... DM		
bb) von Kreditinstituten ..... DM		
bc) sonstige ..... DM	.....	.....
darunter:		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank ..... DM		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	.....	
b) sonstige Wertpapiere	.....	.....
darunter:		
Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen DM		
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren	.....	
b) vier Jahren oder länger	.....	.....
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gesichert ..... DM		
bb) Kommunaldarlehen ..... DM		
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		.....
12. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		.....
13. Beteiligungen		.....
darunter:		
an Kreditinstituten ..... DM		
14. Grundstücke und Gebäude		.....
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung		.....
16. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital (Stammkapital)		.....
17. Eigene Aktien (Geschäftsanteile)		.....
Nennbetrag: DM		
18. Anteile an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft		.....
Nennbetrag: DM		
19. Eigene Schuldverschreibungen		.....
Nennbetrag: DM		
20. Sonstige Vermögensgegenstände		.....
21. Rechnungsabgrenzungsposten		.....
22. Bilanzverlust		.....
Summe der Aktiven		.....

23. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten
   a) Forderungen an verbundene Unternehmen ....
   b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden ....

.....

.....

Passivseite

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig		.....	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	.....		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	.....		
bc) vier Jahren oder länger	.....	.....	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM			
c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite		.....	.....
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern			
a) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	.....		
ab) sonstige	.....	.....	
b) andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	.....		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	.....		
bc) vier Jahren oder länger	.....	.....	.....
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM			
3. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
a) bis zu vier Jahren		.....	
b) mehr als vier Jahren		.....	.....
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig .. DM			
4. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			.....
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			.....
6. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen		.....	
b) andere Rückstellungen		.....	.....
7. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen		.....	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		.....	.....
8. Sonstige Verbindlichkeiten			.....
9. Rechnungsabgrenzungsposten			.....
10. Sonderposten mit Rücklageanteil			.....
11. Grundkapital (Stammkapital)			.....
12. Offene Rücklagen			
a) gesetzliche Rücklage		.....	
b) andere Rücklagen		.....	.....
13. Bilanzgewinn			.....
Summe der Passiven			.....

14. Eigene Ziehungen im Umlauf	.....
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet ..... DM	
15. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	.....
16. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	.....
17. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind	.....
18. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	.....
19. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz	.....
20. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 14 bis 18) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	.....

Muster 1 (Kontoform)

Gewinn- und Verlustrechnung

der .....

für die Zeit vom ..... bis .....

Aufwendungen

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		
4. Gehälter und Löhne		
5. Soziale Abgaben		
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
7. Sachaufwand für das Bankgeschäft		
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen		
10. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen		
b) sonstige		
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme		
12. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		
13. Sonstige Aufwendungen		
14. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		
15. Jahresüberschuß		
Summe der Aufwendungen		

Erträge

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		
2. Laufende Erträge aus		
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		
b) anderen Wertpapieren		
c) Beteiligungen		
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		
5. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		
6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind		
7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		
8. Erträge aus Verlustübernahme		
9. Jahresfehlbetrag		
Summe der Erträge		

	DM	DM
1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag		
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
3. Entnahmen aus offenen Rücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage		
b) aus anderen Rücklagen		
4. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage		
b) in andere Rücklagen		
5. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		

Muster 1 (Staffelform)

Gewinn- und Verlustrechnung

der .....

für die Zeit vom ..... bis .....

	DM	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		.....	
2. Laufende Erträge aus			
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	.....		
b) anderen Wertpapieren	.....		
c) Beteiligungen	.....	.....	
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		.....	
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		.....	.....
5. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		.....	
6. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		.....	
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		.....	.....
			.....
8. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		.....	
9. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind		.....	
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		.....	
11. Erträge aus Verlustübernahme		.....	.....
			.....
12. Gehälter und Löhne		.....	
13. Soziale Abgaben		.....	
14. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		.....	
15. Sachaufwand für das Bankgeschäft		.....	
16. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		.....	
17. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen		.....	
18. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	.....		
b) sonstige	.....	.....	
19. Aufwendungen aus Verlustübernahme		.....	
20. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		.....	
21. Sonstige Aufwendungen		.....	
22. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		.....	.....
23. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag			.....
24. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			.....
			.....
25. Entnahmen aus offenen Rücklagen			
a) aus der gesetzlichen Rücklage		.....	
b) aus anderen Rücklagen		.....	.....
			.....
26. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage		.....	
b) in andere Rücklagen		.....	.....
27. Bilanzgewinn/Bilanzverlust			.....

Muster 2

Formblatt

für den Jahresabschluß der Kreditinstitute
in der Rechtsform
der eingetragenen Genossenschaft

Jahresbilanz zum .....

Aktivseite der .....

	DM	DM
1. Kassenbestand		.....
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		.....
3. Postscheckguthaben		.....
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		.....
5. Wechsel		.....
darunter:		
a) bundesbankfähig ..... DM		
b) eigene Ziehungen ..... DM		
6. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	.....	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	.....	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	.....	
bc) vier Jahren oder länger	.....	.....
darunter:		
an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute ..... DM		
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder	.....	
b) sonstige	.....	.....
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder ..... DM		
ab) von Kreditinstituten ..... DM		
ac) sonstige ..... DM	.....	
darunter:		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder ..... DM		
bb) von Kreditinstituten ..... DM		
bc) sonstige ..... DM	.....	.....
darunter:		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	.....	
b) sonstige Wertpapiere	.....	.....
darunter:		
Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen DM		
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren	.....	
darunter:		
Warenforderungen ..... DM		
b) vier Jahren oder länger	.....	.....
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gesichert ..... DM		
bb) Kommunaldarlehen ..... DM		
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		.....
12. Warenbestand		.....
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		.....
14. Beteiligungen		.....
darunter:		
an Kreditinstituten ..... DM		
15. Grundstücke und Gebäude		.....
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung		.....
17. Eigene Schuldverschreibungen		.....
Nennbetrag: DM		
18. Sonstige Vermögensgegenstände		.....
19. Rechnungsabgrenzungsposten		.....
20. Reinverlust		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	.....	
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 19.....	.....	.....
Summe der Aktiven		.....

21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen ..... DM .....

22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten
    a) Forderungen an verbundene Unternehmen ....
    b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden ....
    c) Forderungen an Mitglieder ....

.....

.....

Passivseite

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig		.....	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	.....		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	.....		
bc) vier Jahren oder länger	.....	.....	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM			
darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten ..... DM			
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern			
a) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	.....		
ab) sonstige	.....	.....	
b) andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	.....		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	.....		
bc) vier Jahren oder länger	.....	.....	.....
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM			
3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten			.....
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
a) bis zu vier Jahren		.....	
b) mehr als vier Jahren		.....	.....
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig ... DM			
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			.....
darunter: aus dem Warengeschäft ..... DM			
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			.....
7. Rückstellungen			.....
8. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen		.....	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		.....	.....
9. Sonstige Verbindlichkeiten			.....
10. Rechnungsabgrenzungsposten			.....
11. Sonderposten mit Rücklageanteil			.....
12. Geschäftsguthaben			
a) der verbleibenden Mitglieder		.....	
b) der ausscheidenden Mitglieder		.....	.....
13. Offene Rücklagen			
a) Rücklage nach § 7 Nr. 4 Genossenschaftsgesetz		.....	
b) andere Rücklagen		.....	.....
14. Reingewinn			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		.....	
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 19.....		.....	.....
Summe der Passiven			.....

15. Eigene Ziehungen im Umlauf .... darunter: den Kreditnehmern abgerechnet ..... DM .....

16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln ....

17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen ....

18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind ....

19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten ....

20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz ....

21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten ....

Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 19	.....	.....	.....
Zugang 19	.....	.....	.....
Abgang 19	.....	.....	.....
Ende 19	.....	.....	.....

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr
   vermehrt um ..... DM .....
   vermindert um ..... DM .....

3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr
   vermehrt um ..... DM .....
   vermindert um ..... DM .....

4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils ..... DM .....

5. Höhe der Haftsumme ..... DM .....

Muster 2 (Kontoform)

Gewinn- und Verlustrechnung

der .....

für die Zeit vom ..... bis .....

Aufwendungen

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen ...		.....
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		.....
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		.....
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung ..		.....
5. Soziale Abgaben		.....
6. Sachaufwand für das Bankgeschäft		.....
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		.....
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen		.....
9. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	.....	
b) sonstige	.....	.....
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		.....
11. Sonstige Aufwendungen		.....
12. Jahresüberschuß		.....
Summe der Aufwendungen		.....

Erträge

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		.....
2. Laufende Erträge aus		
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	.....	
b) anderen Wertpapieren	.....	
c) Beteiligungen	.....	.....
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		.....
4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben		.....
5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		.....
6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5 auszuweisen sind		.....
7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		.....
8. Jahresfehlbetrag		.....
Summe der Erträge		.....

	DM
1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	.....
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	.....
3. Reingewinn/Reinverlust	.....

Muster 2 (Staffelform)

Gewinn- und Verlustrechnung

der .....

für die Zeit vom ..... bis .....

	DM	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		.....	
2. Laufende Erträge aus			
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	.....		
b) anderen Wertpapieren	.....		
c) Beteiligungen	.....	.....	
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		.....	
4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben		.....	
5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		.....	.....
6. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		.....	
7. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		.....	
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		.....	.....
			.....
9. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5 auszuweisen sind		.....	
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		.....	.....
			.....
11. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		.....	
12. Soziale Abgaben		.....	
13. Sachaufwand für das Bankgeschäft		.....	
14. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		.....	
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen		.....	
16. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	.....		
b) sonstige	.....	.....	
17. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		.....	
18. Sonstige Aufwendungen		.....	.....
19. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag			.....
20. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			.....
21. Reingewinn/Reinverlust			.....

Formblatt

für den Jahresabschluß der Kreditinstitute
in der Rechtsform
der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft
und der Kommanditgesellschaft

Jahresbilanz zum .....

der .....

Aktivseite

	DM	DM
1. Kassenbestand		.....
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		.....
3. Postscheckguthaben		.....
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		.....
5. Wechsel		.....
darunter:		
a) bundesbankfähig ..... DM		
b) eigene Ziehungen ..... DM		
6. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	.....	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	.....	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	.....	
bc) vier Jahren oder länger	.....	.....
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder	.....	
b) sonstige	.....	.....
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder ..... DM		
ab) von Kreditinstituten ..... DM		
ac) sonstige ..... DM	.....	
darunter:		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder ..... DM		
bb) von Kreditinstituten ..... DM		
bc) sonstige ..... DM	.....	.....
darunter:		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	.....	
b) sonstige Wertpapiere	.....	.....
darunter:		
Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen DM		
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren	.....	
b) vier Jahren oder länger	.....	.....
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gesichert ..... DM		
bb) Kommunaldarlehen ..... DM		
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		.....
12. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		.....
13. Beteiligungen		.....
darunter:		
an Kreditinstituten ..... DM		
14. Grundstücke und Gebäude		.....
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung		.....
16. Nichteingezahltes Kapital		.....
17. Eigene Schuldverschreibungen		.....
Nennbetrag: DM		
18. Sonstige Vermögensgegenstände		.....
19. Rechnungsabgrenzungsposten		.....
20. Reinverlust		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	.....	
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 19.....	.....	.....
Summe der Aktiven		.....

21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten	
a) Forderungen an verbundene Unternehmen	.....
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten und aus Krediten an stille Gesellschafter, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden	.....

.....

.....

Passivseite

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig		.....	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	.....		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	.....		
bc) vier Jahren oder länger	.....	.....	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM			
c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite		.....	.....
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern			
a) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	.....		
ab) sonstige	.....	.....	
b) andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	.....		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	.....		
bc) vier Jahren oder länger	.....	.....	.....
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM			
3. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
a) bis zu vier Jahren		.....	
b) mehr als vier Jahren		.....	.....
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig ..... DM			
4. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			.....
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			.....
6. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen		.....	
b) andere Rückstellungen		.....	.....
7. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen		.....	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		.....	.....
8. Sonstige Verbindlichkeiten			.....
9. Rechnungsabgrenzungsposten			.....
10. Sonderposten mit Rücklageanteil			.....
11. Kapital			
a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter		.....	
b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter		.....	.....
12. Offene Rücklagen			.....
13. Reingewinn			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		.....	
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 19.....		.....	.....
Summe der Passiven			.....

14. Eigene Ziehungen im Umlauf		.....
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	DM	
15. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		.....
16. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		.....
17. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind		.....
18. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		.....
19. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz		.....
20. In den Passiven sind enthalten		
a) Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 14 bis 18) gegenüber verbundenen Unternehmen		.....
b) Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftsinhabern und unbeschränkt haftenden Gesellschaftern		.....

Muster 3 (Kontoform)

Gewinn- und Verlustrechnung

der .....

für die Zeit vom ..... bis .....

Aufwendungen

	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	
4. Gehälter und Löhne	
5. Soziale Abgaben	
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	
7. Sachaufwand für das Bankgeschäft	
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen	
10. Steuern	
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme	
12. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	
13. Sonstige Aufwendungen	
14. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	
15. Jahresüberschuß	
Summe der Aufwendungen	

Erträge

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		
2. Laufende Erträge aus		
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		
b) anderen Wertpapieren		
c) Beteiligungen		
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		
4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben		
5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		
6. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5 auszuweisen sind		
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		
9. Erträge aus Verlustübernahme		
10. Jahresfehlbetrag		
Summe der Erträge		

	DM
1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
3. Reingewinn/Reinverlust	

Muster 3 (Staffelform)

Gewinn- und Verlustrechnung

der .....

für die Zeit vom ..... bis .....

	DM	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		.....	
2. Laufende Erträge aus			
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	.....		
b) anderen Wertpapieren	.....		
c) Beteiligungen	.....	.....	
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		.....	
4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben		.....	
5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		.....	.....
6. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		.....	
7. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		.....	
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		.....	.....
			.....
9. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		.....	
10. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5 auszuweisen sind		.....	
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		.....	
12. Erträge aus Verlustübernahme		.....	.....
			.....
13. Gehälter und Löhne		.....	
14. Soziale Abgaben		.....	
15. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		.....	
16. Sachaufwand für das Bankgeschäft		.....	
17. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		.....	
18. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen		.....	
19. Steuern		.....	
20. Aufwendungen aus Verlustübernahme		.....	
21. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		.....	
22. Sonstige Aufwendungen		.....	
23. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		.....	.....
24. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag			.....
25. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			.....
26. Reingewinn/Reinverlust			.....

Muster 4

Formblatt

für den Jahresabschluß der Zentralkassen
in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft

Jahresbilanz zum .....
der .....

Aktivseite

	DM	DM
1. Kassenbestand		
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		
3. Postscheckguthaben		
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		
5. Wechsel		
darunter:		
a) bundesbankfähig ..... DM		
b) eigene Ziehungen ..... DM		
6. Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute		
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		
bc) vier Jahren oder länger		
7. Forderungen an andere Kreditinstitute		
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		
bc) vier Jahren oder länger		
darunter:		
an die Deutsche Genossenschaftskasse ..... DM		
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder		
b) sonstige		
9. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder ..... DM		
bb) von Kreditinstituten ..... DM		
bc) sonstige ..... DM		
darunter:		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder ..... DM		
bb) von Kreditinstituten ..... DM		
bc) sonstige ..... DM		
darunter:		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM		
10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile		
b) sonstige Wertpapiere		
darunter:		
Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen DM		
11. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren		
darunter:		
an Genossenschaften, ausgenommen Kreditgenossenschaften ..... DM		
b) vier Jahren oder länger		
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gesichert ..... DM		
bb) Kommunaldarlehen ..... DM		
12. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		
14. Beteiligungen		
darunter:		
an Kreditinstituten ..... DM		
15. Grundstücke und Gebäude		
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
17. Eigene Schuldverschreibungen		
Nennbetrag: DM		
18. Sonstige Vermögensgegenstände		
19. Rechnungsabgrenzungsposten		
20. Reinverlust		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 19		
Summe der Aktiven		

.....

.....

Passivseite

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten			
a) täglich fällig		.....	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	.....		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	.....		
bc) vier Jahren oder länger	.....	.....	.....
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM			
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten			
a) täglich fällig		.....	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	.....		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	.....		
bc) vier Jahren oder länger	.....	.....	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM			
c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite		.....	.....
3. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern			
a) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	.....		
ab) sonstige	.....	.....	
b) andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	.....		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	.....		
bc) vier Jahren oder länger	.....	.....	.....
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM			
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
a) bis zu vier Jahren		.....	
b) mehr als vier Jahren		.....	.....
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig .. DM			
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			.....
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			.....
7. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen		.....	
b) andere Rückstellungen		.....	.....
8. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen		.....	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		.....	.....
9. Sonstige Verbindlichkeiten			.....
10. Rechnungsabgrenzungsposten			.....
11. Sonderposten mit Rücklageanteil			.....
12. Geschäftsguthaben			
a) der verbleibenden Mitglieder		.....	
b) der ausscheidenden Mitglieder		.....	.....
13. Offene Rücklagen			
a) Rücklage nach § 7 Nr. 4 Genossenschaftsgesetz		.....	
b) andere Rücklagen		.....	.....
14. Reingewinn			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		.....	
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 19.....		.....	.....
Summe der Passiven			.....

noch Aktivseite

	DM
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen ..... DM	
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten	
a) Forderungen an verbundene Unternehmen	.....
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden	.....
c) Forderungen an Mitglieder	.....

noch Passivseite

	DM
15. Eigene Ziehungen im Umlauf	.....
darunter:	
den Kreditnehmern abgerechnet ..... DM	
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	.....
17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	.....
18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind	.....
19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	.....
20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz	.....
21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	.....

Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 19.....	.....	.....	.....
Zugang 19.....	.....	.....	.....
Abgang 19.....	.....	.....	.....
Ende 19.....	.....	.....	.....

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr
   vermehrt um ..... DM .....
   vermindert um ..... DM .....

3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr
   vermehrt um ..... DM .....
   vermindert um ..... DM .....

4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils ..... DM .....

5. Höhe der Haftsumme ..... DM .....

Muster 4 (Kontoform)

Gewinn- und Verlustrechnung

der .....

für die Zeit vom ..... bis .....

Aufwendungen

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		.....
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		.....
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		.....
4. Gehälter und Löhne		.....
5. Soziale Abgaben		.....
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		.....
7. Sachaufwand für das Bankgeschäft		.....
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		.....
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen		.....
10. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	.....	
b) sonstige	.....	.....
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		.....
12. Sonstige Aufwendungen		.....
13. Jahresüberschuß		.....
Summe der Aufwendungen		.....

Erträge

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		.....
2. Laufende Erträge aus		
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	.....	
b) anderen Wertpapieren	.....	
c) Beteiligungen	.....	.....
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		.....
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		.....
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind		.....
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		.....
7. Jahresfehlbetrag		.....
Summe der Erträge		.....

	DM
1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	.....
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	.....
3. Reingewinn/Reinverlust	.....

Muster 4 (Staffelform)

Gewinn- und Verlustrechnung

der .....

für die Zeit vom ..... bis .....

	DM	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		.....	
2. Laufende Erträge aus			
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	.....		
b) anderen Wertpapieren	.....		
c) Beteiligungen	.....	.....	
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		.....	
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		.....	.....
5. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		.....	
6. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		.....	
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		.....	.....
			.....
8. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind		.....	
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		.....	.....
			.....
10. Gehälter und Löhne		.....	
11. Soziale Abgaben		.....	
12. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		.....	
13. Sachaufwand für das Bankgeschäft		.....	
14. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		.....	
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen		.....	
16. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	.....		
b) sonstige	.....	.....	
17. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		.....	
18. Sonstige Aufwendungen		.....	.....
19. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag			.....
20. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			.....
21. Reingewinn/Reinverlust			.....

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Vom 11. Dezember 1967

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Neufassung vom 11. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 794) und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857) übertrage ich widerruflich die Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Bundesbesoldungsordnung und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts,

dem Präsidenten des Bundessozialgerichts,

dem Präsidenten des Bundesversicherungsamts,

dem Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,

dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen,

je für seinen Geschäftsbereich.

Dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts wird die Befugnis zur Ernennung und Entlassung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz übertragen.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I bezeichneten Bundesbeamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 914) außer Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1967

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
11. 12. 67	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Einfuhrstelle für Zucker Bundesgesetzbl. III 744-1-1	235	15. 12. 67	Siehe § 3
—	Berichtigung der Verordnung Z Nr. 4/67 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker	235	15. 12. 67	—
12. 12. 67	Verordnung PR Nr. 8/67 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 48/51 über Preise für Thomasphosphat (Thomasmehl)	236	16. 12. 67	1. 1. 68
12. 12. 67	Verordnung PR Nr. 9/67 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 13/52 über Preise für Düngekalk in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein	236	16. 12. 67	1. 1. 68
14. 12. 67	Verordnung TSM Nr. 1/67 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen	236	16. 12. 67	1. 1. 68
12. 12. 67	Verordnung Nr. 29/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	236	16. 12. 67	15. 12. 67
21. 11. 67	Fünfte Verordnung zur Änderung der Deutschen Arzneitaxe 1936 Bundesgesetzbl. III 2121-4	237	19. 12. 67	1. 12. 67
12. 12. 67	Verordnung PR Nr. 5/67: Preisfreigabeverordnung Bundesgesetzbl. III 720-5, 720-5-1, 720-5-2, 720-8	237	19. 12. 67	1. 1. 68
12. 12. 67	Verordnung PR Nr. 7/67 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen	237	19. 12. 67	1. 1. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
8. 12. 67	Verordnung Nr. 973/67/EWG des Rates über die in der Gemeinschaft vorzunehmende Durchführung einiger Bestimmungen des Beschlusses des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Durchführung von Artikel 6 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen von Ankara	12. 12. 67	301/2
11. 12. 67	Verordnung Nr. 974/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 12. 67	301/4
11. 12. 67	Verordnung Nr. 975/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 12. 67	301/6
11. 12. 67	Verordnung Nr. 976/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 12. 67	301/8
11. 12. 67	Verordnung Nr. 977/67/EWG der Kommission über die Festsetzung des Zusatzbetrags für geschlachtete Enten und Perlhühner	12. 12. 67	301/9
11. 12. 67	Verordnung Nr. 978/67/EWG der Kommission zur Abänderung der Verordnung Nr. 63/64/EWG über die Festsetzung der bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern auf dem Rindfleischsektor zugrunde zu legenden Preise	12. 12. 67	301/10
12. 12. 67	Verordnung Nr. 979/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 12. 67	302/1
12. 12. 67	Verordnung Nr. 980/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 12. 67	302/3
12. 12. 67	Verordnung Nr. 981/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 12. 67	302/5
12. 12. 67	Verordnung Nr. 982/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 769/67/EWG zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor	13. 12. 67	302/6
12. 12. 67	Verordnung Nr. 983/67/EWG der Kommission zur Änderung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	13. 12. 67	302/7
13. 12. 67	Verordnung Nr. 984/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 12. 67	303/1
13. 12. 67	Verordnung Nr. 985/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 12. 67	303/3
13. 12. 67	Verordnung Nr. 986/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 12. 67	303/5
13. 12. 67	Verordnung Nr. 987/67 EWG der Kommission zur Änderung der bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu gewährenden Erstattungen	14. 12. 67	303/6
12. 12. 67	Verordnung Nr. 1/67/EGKS, 988/67/EWG, 9/67/Euratom des Rates zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten	15. 12. 67	304/1
14. 12. 67	Verordnung Nr. 989/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 12. 67	304/3
14. 12. 67	Verordnung Nr. 990/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 12. 67	304/5

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
14. 12. 67	Verordnung Nr. 991/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 12. 67	304/7
14. 12. 67	Verordnung Nr. 992/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	15. 12. 67	304/9
14. 12. 67	Verordnung Nr. 993/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	15. 12. 67	304/12
14. 12. 67	Verordnung Nr. 994/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	15. 12. 67	304/14
14. 12. 67	Verordnung Nr. 995/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	15. 12. 67	304/16
14. 12. 67	Verordnung Nr. 996/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	15. 12. 67	304/18
14. 12. 67	Verordnung Nr. 997/67/EWG der Kommission über die Lizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, welche unter die Regelung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen und Erstattungen für Zucker fallen	15. 12. 67	304/20
14. 12. 67	Verordnung Nr. 998/67/EWG der Kommission zur Festsetzung des Unterschieds zwischen dem für die Berechnung der Abschöpfung zugrunde zu legenden Weißzuckerpreis und dem Erstattungsbetrag auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in jedem Mitgliedstaat	15. 12. 67	304/23
14. 12. 67	Verordnung Nr. 999/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	15. 12. 67	304/25
14. 12. 67	Verordnung Nr. 1000/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 12. 67	304/27
14. 12. 67	Verordnung Nr. 1001/67/EWG der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung Nr. 635/67/EWG zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. Oktober 1967 beginnenden Zeitraum	15. 12. 67	304/29

Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernimmt die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., **sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben.** Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.

Aus den oben angeführten Gründen empfehlen wir Ihnen, zur Vermeidung von Unterbrechungen in der Zustellung, die Bezugsgebühren von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 2,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,35.